

Forschungsverbund



Deutsches Jugendinstitut
Technische Universität Dortmund

Regionale Unterschiede in der Kinder- und Jugendhilfe

*Eine Zusatzanalyse zum
„Monitor Hilfen zur Erziehung 2019“ zu erzieherischen
Hilfen und Kinderschutzaufgaben der Jugendämter*



Thomas Mühlmann

Thomas Mühlmann

Regionale Unterschiede in der Kinder- und Jugendhilfe

*Eine Zusatzanalyse zum „Monitor Hilfen zur Erziehung 2019“
zu erzieherischen Hilfen und Kinderschutzaufgaben der Jugendämter*



im

Forschungsverbund



Deutsches Jugendinstitut
Technische Universität Dortmund

gefördert vom



Impressum

Verantwortlich für Inhalt und Gestaltung

Technische Universität Dortmund
Fakultät 12 – Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie
Forschungsverbund DJI/TU Dortmund
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund

Autor

Thomas Mühlmann

Dortmund, Oktober 2019

Inhalt

1. Einleitung	6
2. Jugendämter in Deutschland	9
3. Hoheitliche Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	11
3.1 8a-Verfahren.....	11
3.2 Inobhutnahmen.....	14
3.3 Inobhutnahmen im Verhältnis zu 8a-Verfahren	19
4. Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII	22
4.1 Hilfen zur Erziehung insgesamt	22
4.2 Ambulante Hilfen	27
4.3 Fremdunterbringungen in Pflegefamilien und Einrichtungen	32
4.4 Verhältnis von ambulanten zu stationären Hilfen	37
4.5 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII	39
4.6 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im Verhältnis zu Hilfen zur Erziehung ...	41
4.7 Kommunale Ausgaben für Hilfen zur Erziehung.....	43
5. Tabellarischer Gesamtüberblick	46
6. Zusammenfassung und Fazit	47
7. Methodische Hinweise.....	49
8. Literatur	50

1. Einleitung¹

Die 559 Kreise und Städte mit eigenem Jugendamt tragen die Gesamtverantwortung für die allermeisten Leistungen (§§ 11 bis 41 SGB VIII) und anderen Aufgaben (§§ 42 bis 60 SGB VIII) der Kinder- und Jugendhilfe. Der 14. Kinder- und Jugendbericht bezeichnet die Jugendämter daher als „strategische Zentren“ (vgl. Deutscher Bundestag 2013, S. 50) für die Planung, Steuerung, Finanzierung und Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Diese kommunale Zuständigkeit gehört ebenso zu den rechtlichen Grundpfeilern der Kinder- und Jugendhilfe wie die Vielfalt ihres Leistungsspektrums, welches wiederum mit der verfassungsmäßig garantierten Diversität privater Erziehung mit verschiedenen Erziehungszielen, Werten, Kompetenzen und Ressourcen korrespondiert.

Vor diesem Hintergrund sind kommunale Unterschiede bei der Art und Weise, wie die verschiedenen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden, erwünscht, soweit sie mit unterschiedlichen Bedarfen und sonstigen lokalen Ressourcen zusammenhängen. Denn gleichzeitig sollte die Güte von in öffentlicher Verantwortung organisierten Leistungen zur Erziehung, Bildung, Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht vom Wohnort abhängen.

Es liegt daher nahe, die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) kommunalspezifisch zu analysieren – das heißt nach Möglichkeit auf der Ebene einzelner Jugendamtsbezirke. Dabei sind verschiedene Perspektiven möglich:

- So können die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erstens als „Wert an sich“ und ggf. als ungleich verteilte Ressource für junge Menschen verstanden werden.
- Zweitens kann die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auch als Indikator für ungleiche Lebensbedingungen herangezogen werden.
- Drittens können die Daten der KJH-Statistik als Hinweise auf unterschiedliche Strategien der Kommunen und das professionelle und administrative Handeln der Jugendämter als zuständige Fachbehörden verstanden werden – diese letztgenannte Perspektive steht bei den Veröffentlichungen der AKJ^{Stat} am häufigsten im Fokus.

Ein Beispiel kann diese Perspektiven veranschaulichen: Eine unterdurchschnittlich geringe Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (HzE) in einer Region könnte aus der erstgenannten Perspektive so verstanden werden, dass die dort lebenden Familien besonders schlecht mit dieser Hilfeform versorgt werden. Blickt man aus der zweiten Perspektive auf dieses Ergebnis, würde man hingegen möglicherweise zu der Schlussfolgerung kommen, dass in dieser Region besonders wenige Familien mit Hilfebedarf leben. Ein Betrachter aus der dritten Perspektive würde die Befunde schließlich so interpretieren, dass die betreffende Kommune weniger auf HzE, sondern verstärkt auf andere Strategien im Umgang mit erzieherischen Bedarfen setzt.

Dies zeigt exemplarisch: Die kommunalen Ergebnisse der KJH-Statistik sind für sich genommen mehrdeutig. Ihre Interpretation hängt davon ab, welche zusätzlichen Informationen und/oder Vorannahmen mit einfließen.

¹ Die Einleitung verwendet einige Inhalte aus Mühlmann/Müller (2018).

Zugleich werden die Auswertungen und Interpretationen durch methodische Herausforderungen erschwert:

- Die Einzeldatenauswertung der KJH-Statistik unterliegt strengen Geheimhaltungsvorschriften, und die Praxis der Geheimhaltungsprüfung der Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder ist sehr komplex. Für einige Informationen, die sich allein auf die Anzahl bestimmter Maßnahmen beziehen, haben sich inzwischen Vereinfachungen etabliert, so dass diese trotz kleiner Fallzahlen freigegeben werden können. Viele andere Informationen sind einem bundesweiten Jugendamtsvergleich jedoch aufgrund zu geringer Fallzahlen in den „kleinen“ Jugendamtsbezirken nicht zugänglich. Ein konkretes Beispiel sind die Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII: Hier kann inzwischen zwar die Zahl der 8a-Verfahren unbeschränkt im Kommunalvergleich ausgewertet werden, dabei jedoch nicht nach dem Ergebnis der Einschätzungen oder anderen Zusatzinformationen differenziert werden.
- Nicht zuletzt ist zu beachten, dass die Ergebnisse der KJH-Statistik – wie jede Statistik – umso anfälliger für Verzerrungen aufgrund von technisch oder individuell bedingten „Ausreißern“ werden, je kleinteiliger der Betrachtungsausschnitt gewählt wird. Der Grund dafür ist, dass extreme Einzelfälle in geringerem Maße ausgeglichen werden. Die zu beobachtenden Extremwerte bei manchen Jugendämtern bei manchen Kennzahlen können daher immer auch methodische Hintergründe haben.

Diese systematischen und methodischen Einordnungen erklären, warum die in der vorliegenden Publikation vorgenommenen Regionalvergleiche zentraler Daten der KJH-Statistik zunächst nur eine Beschreibung von Unterschiedlichkeit leisten können. Die dargestellten Daten erlauben eine erste Einschätzung dahingehend, in welcher Hinsicht sich ein Jugendamt in den abgebildeten Dimensionen von anderen Kommunen unterscheidet.

Keinesfalls ist jedoch eine Bewertung von Jugendämtern anhand der hier dargestellten statistischen Daten möglich. Dazu sind zwingend zusätzliche Informationen notwendig. Um weiterführendes wissenschaftliches Wissen zu erzeugen, müssten dazu weitere Studien durchgeführt werden.

Die kommunale Praxis muss dies jedoch nicht abwarten, da sie ja bereits über umfangreiches zusätzliches Wissen über das eigene Handeln verfügt. Jugendämter können die vorliegenden Einordnungen deshalb dazu verwenden, die eigene Praxis kritisch zu reflektieren und ggf. dazu in einen interkommunalen Dialog mit anderen Jugendämtern zu treten. Das Tabellendokument, das dieser Publikation als Anhang beigelegt ist, erleichtert es, die Ergebnisse des eigenen Jugendamtes zu finden und anderen – beispielsweise benachbarten Regionen, Jugendamtsbezirken mit ähnlicher Einwohnerzahl oder Kommunen im selben Bundesland – gegenüberzustellen.

Die vorliegende Publikation enthält darüber hinaus im ersten Abschnitt einige grundlegende Informationen zur Anzahl und Verteilung der Jugendämter in Deutschland. Die nachfolgenden Abschnitte orientieren sich inhaltlich an den bisherigen Themenschwerpunkten des „Monitors Hilfen zur Erziehung“, der seit der Datenbasis 2011 regelmäßig fortgeschrieben wird (online verfügbar unter www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de). Sie beschreiben jugendamtsspezifische Daten zu hoheitlichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie den erzieherischen Hilfen. Auch wenn in der Praxis unterschiedlichste Konstellationen

tionen vorkommen können, folgt die Reihenfolge der Abschnitte einer typischen „Chronologie“ in Fällen, in denen sowohl hoheitliche Maßnahmen als auch erzieherische Hilfen zum Einsatz kommen: Am Anfang steht in der Regel eine Gefährdungseinschätzung, dann folgt ggf. eine Inobhutnahme, an die sich eine erzieherische Hilfe anschließen kann.

Der Aufbau der Abschnitte ist gleichförmig: Auf der Grundlage einer Kategorisierung der Indikatoren in Klassen wird zunächst jeweils tabellarisch die Verteilung der Jugendämter auf die Klassen gezeigt. Ergänzt wird dies durch eine kartographische Visualisierung. Die Ergebnisse werden textlich kurz kommentiert und eingeordnet. Die Abschnitte zur Zahl der Hilfen zur Erziehung sind dabei inhaltsgleich dem „Monitor Hilfen zur Erziehung 2019“ entnommen. Alle Angaben beziehen sich auf die aktuellste für Einzeldatenanalysen verfügbare Datenbasis 2017.

Feedback erwünscht

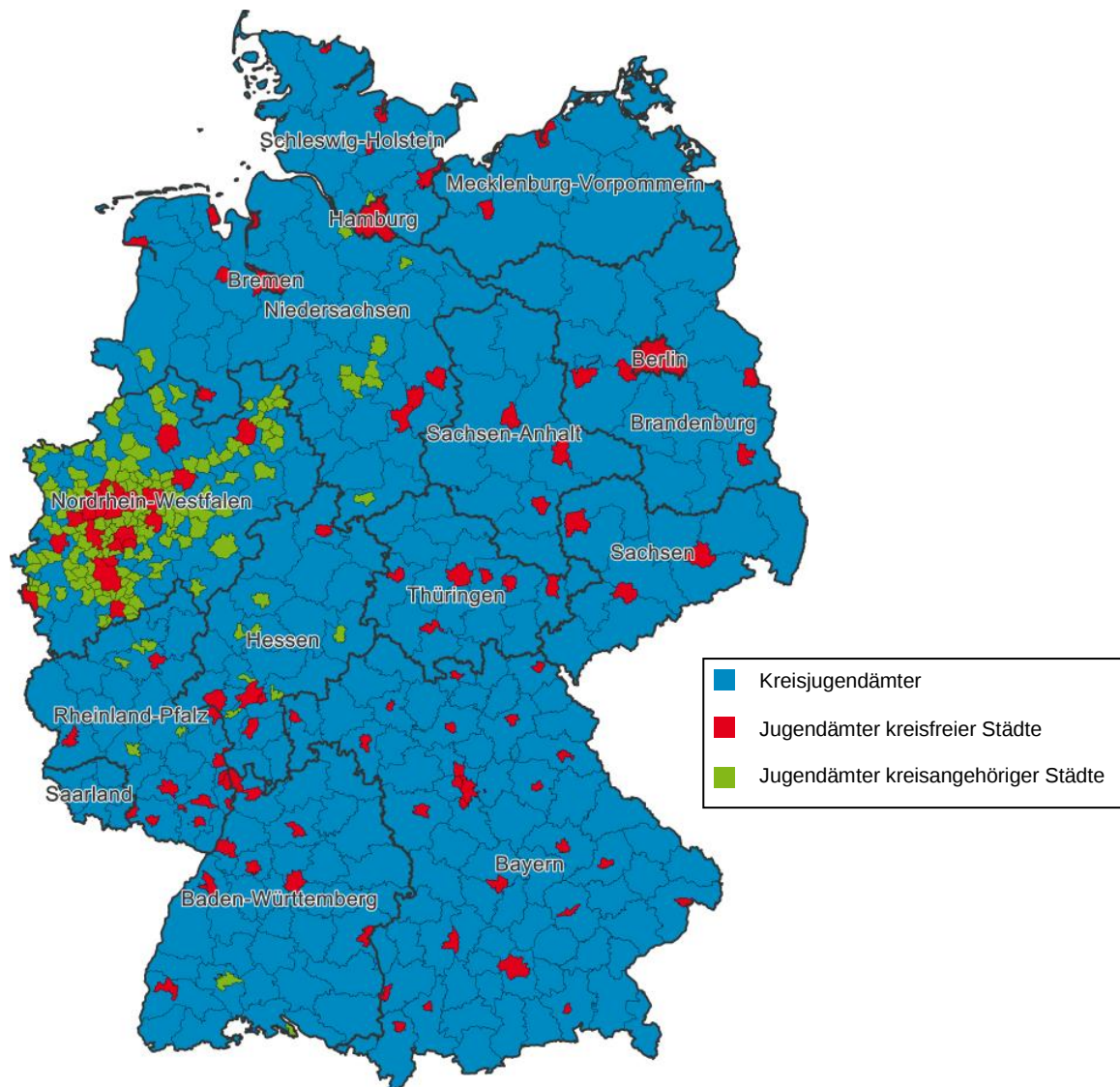
Wir freuen uns über Rückmeldungen aus der Praxis der örtlichen öffentlichen und freien Träger, ob und wie Sie die vorliegenden jugendamtsspezifischen Daten für sich nutzen und wie Sie die Unterschiede in den Bereichen, in denen Sie tätig sind, interpretieren. Wenden Sie sich dazu gerne per E-Mail an: thomas.muehlmann@tu-dortmund.de

Wenn Sie uns per E-Mail kontaktieren, werden Ihre Angaben und Kommunikationsdaten bei uns gespeichert, damit wir über die Erkenntnisse im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund diskutieren und Sie ggf. bei Rückfragen erreichen können. Wir geben Ihre Kommunikationsdaten über den Forschungsverbund DJI/TU Dortmund hinaus nicht weiter und verwenden Erfahrungsberichte für Veröffentlichungen nur in anonymisierter Form, die keinen Rückschluss auf die Kommune, die Organisation oder einzelne Personen zulässt. Abweichungen davon sind nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung möglich.

2. Jugendämter in Deutschland²

Zum Stichtag 31.12.2017 sind 559 kommunale Gebietskörperschaften „örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe“ und verfügen somit über ein eigenes Jugendamt.³ Bei den Gebietskörperschaften handelt es sich überwiegend um die der Kreisebene: Alle 108⁴ kreisfreien Städte haben ein eigenes Jugendamt eingerichtet, weitere 290 Jugendämter sind Teil von Landkreisverwaltungen. Die restlichen 161 Jugendämter – weniger als ein Drittel – gehören zur Verwaltung kreisangehöriger Städte. Wie die Karte verdeutlicht, kommt dieser Jugendamtstyp vor allem in Nordrhein-Westfalen vor (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Jugendämter und ihre Zuständigkeitsgebiete nach Typ der zugehörigen Gebietskörperschaft (Jugendamtsbezirke; 2017)



Quelle: Recherchen AKJ^{Stat}

² Dieser Abschnitt basiert auf Inhalten des „Kinder- und Jugendhilfereports 2018“ (vgl. Mühlmann 2019d).

³ Zählt man die 12 bzw. 7 Bezirksjugendämter in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg einzeln, gab es zum Stichtag 576 Jugendämter in Deutschland (Stand 31.12.2017).

⁴ Die Stadt Aachen wird hier den kreisfreien Städten zugeordnet. Berlin und Hamburg werden hier jeweils einmal gezählt; dort bestehen jeweils mehrere organisatorisch eigenständige Bezirksjugendämter.

Die Zuständigkeitsgebiete der Jugendämter unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht erheblich. Als grundlegendste Unterscheidungskriterien werden hier die Fläche und die Einwohnerzahl betrachtet.

Die Flächenunterschiede, die die Karte grafisch veranschaulicht (vgl. Abbildung 1), sind auch in Zahlen ausgedrückt bemerkenswert: Das Gebiet des Kreisjugendamts Mecklenburgische Seenplatte erstreckt sich beispielsweise über 5.470 Quadratkilometer; damit hat es eine doppelt so große Fläche wie das Saarland. Der räumlich kleinste Jugendamtsbezirk (Stadt Mayen in Rheinland-Pfalz) umfasst dagegen nur knapp 6 Quadratkilometer. Solche äußeren Bedingungen können erhebliche Auswirkungen auf die fachliche Arbeit, den Differenzierungsgrad der Leistungen und die Organisationsform der Jugendämter haben. So beeinflusst die Gebietsgröße beispielsweise die niedrighschwellige Erreichbarkeit von Angeboten oder auch die Fahrtzeiten für die Fachkräfte zu Hausbesuchen.

Noch wichtiger ist die absolute Zahl von Kindern und Jugendlichen, die im Zuständigkeitsgebiet des Jugendamts leben und für deren Aufwachsen das Jugendamt mitverantwortlich ist. Auch wenn die Bevölkerungszahl allein nicht als Messgröße für den bestehenden Bedarf für Leistungen des Jugendamts ausreicht, ist sie die wichtigste Referenzgröße zum Vergleich der Jugendämter untereinander. Das „kleinste“ Jugendamt Deutschlands – das Jugendamt der Stadt Altena – war im Jahr 2017 für 2.600 Minderjährige zuständig. Im Zuständigkeitsgebiet des „größten“ Jugendamts – das der Stadt München – lebten hingegen im gleichen Jahr über 228.000 Kinder und Jugendliche. In allen Fällen kommen als Adressaten des Jugendamts noch junge Volljährige (in Altena 1.700 18- bis unter 27-Jährige, in München 164.000) sowie die Eltern und sonstige Familienangehörige der Kinder und Jugendlichen hinzu.

Auch die Organisation und Personalausstattung der Jugendämter und ihrer Allgemeinen Sozialen Dienste unterscheiden sich stark. Ausführlich wird dies im „Kinder- und Jugendhilfereport 2018“ beschrieben (vgl. Mühlmann 2019a und Mühlmann 2019d). Die Daten zur Personalausstattung einzelner Jugendämter werden aufgrund der statistischen Geheimhaltung von den Statistischen Ämtern nicht zur Veröffentlichung freigegeben und können daher nicht in die vorliegende Darstellung einfließen.

3. Hoheitliche Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

3.1 8a-Verfahren

Seit dem Jahr 2012 erfasst die KJH-Statistik die Tätigkeiten des Jugendamtes, die in § 8a Abs. 1 SGB VIII geregelt werden. Ein solches 8a-Verfahren⁵ beginnt, sobald dem Jugendamt „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Gefährdung bekannt werden. Ob ein Jugendamt Anhaltspunkte – beispielsweise einen Anruf besorgter Nachbarn einer Familie mit Kindern – als „gewichtig“ einschätzt, ist also eine erste Bedingung für das weitere Verfahren. Im weiteren Verlauf des ergebnisoffenen 8a-Verfahrens schätzt das Jugendamt das Gefährdungsrisiko für den betroffenen Minderjährigen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ein und verschafft sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung – in der Regel durch einen Hausbesuch. Ausführlich wird die bundesweite Datenlage über die 8a-Verfahren im Kinder- und Jugendhilfereport 2018 dargestellt (vgl. Mühlmann 2019b). Die vorliegenden Daten nach Jugendamtsbezirken geben lediglich Auskunft über die Zahl der 8a-Verfahren, nicht über die Zahl der dabei festgestellten Gefährdungen.

Im Jahr 2017 führten die Jugendämter durchschnittlich 103 8a-Verfahren pro 10.000 Minderjährigen in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch (vgl. Tabelle 1). Ein Jugendamt meldete kein Verfahren, das Jugendamt mit den meisten Verfahren gab an, fast 440 Verfahren pro 10.000 Kindern und Jugendlichen durchzuführen. Diese extreme Varianz zeigt sich auch in dem hohen Variationskoeffizienten von 0,72. Selbst wenn man die jeweils 20 Jugendämter mit den höchsten bzw. niedrigsten Angaben ausklammert, beträgt die Spannweite immer noch zwischen 15 und 265 Verfahren pro 10.000, das entspricht fast dem 18-fachen.

Tabelle 1: Anzahl 8a-Verfahren pro 10.000 der unter 18-Jährigen in der Bevölkerung nach Klassen (Jugendamtsbezirke; 2017)

8a-Verfahren pro 10.000 u18	Anzahl der Kommunen	Verteilung der Anzahl in %	Median	Arithmetisches Mittel	Variationskoeffizient
0 bis unter 75	244	44%	43	42	0,44
75 bis unter 150	183	33%	102	105	0,19
150 bis unter 225	96	17%	179	183	0,12
225 bis unter 300	21	4%	242	247	0,07
300 und mehr	15	3%	347	353	0,13
Insgesamt	559	100%	84	103	0,72

Lesebeispiel: In Deutschland werden von 244 Jugendämtern weniger als 75 8a-Verfahren pro 10.000 der unter 18-Jährigen ausgewiesen. Das sind 44% der Jugendämter. Der Medianwert liegt für diese Gruppe bei 43 8a-Verfahren pro 10.000, das arithmetische Mittel bei 42.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII 2017; eigene Berechnungen

Wie Tabelle 1 zeigt, betreffen zumindest die Abweichungen nach oben nur eine kleine Gruppe von Jugendämtern. Insgesamt verzeichnen nur 7% der Kommunen mehr als 225 Verfah-

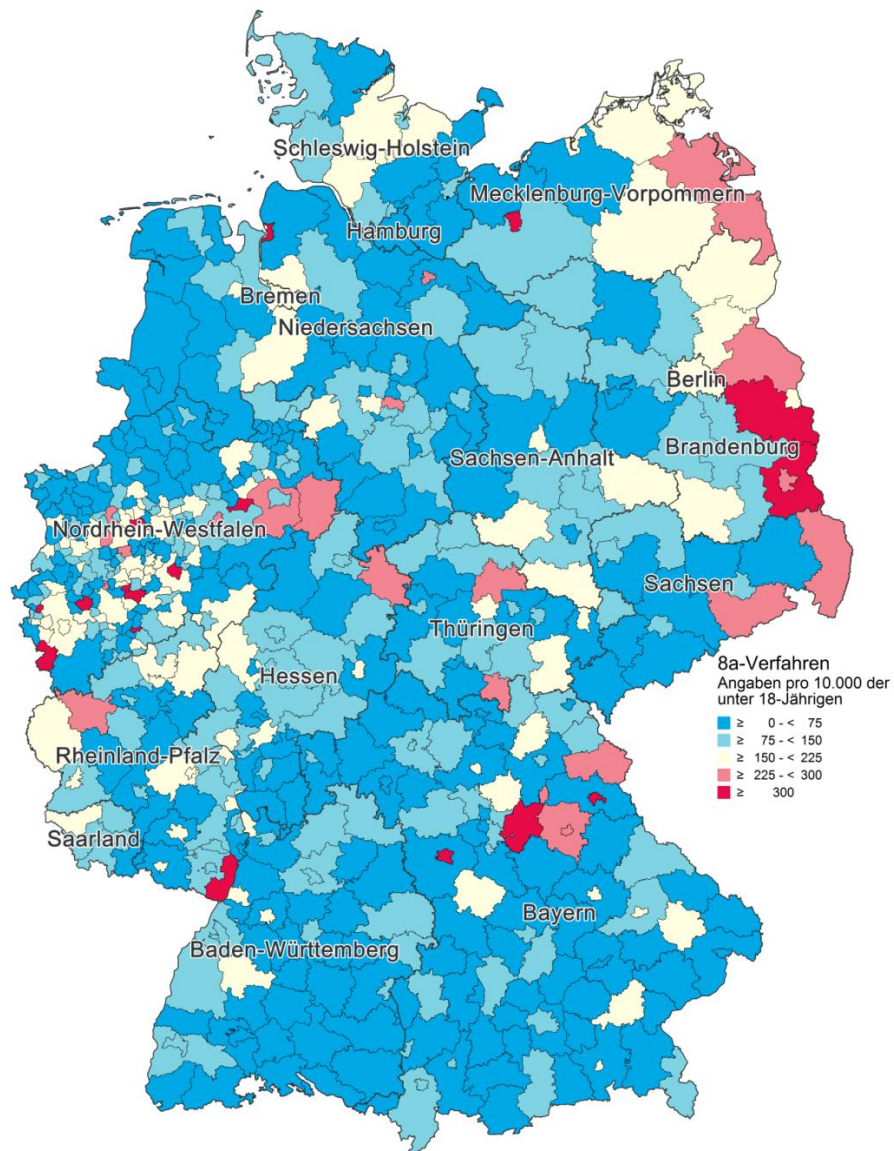
⁵ Die offizielle Bezeichnung für das 8a-Verfahren lautet „Gefährdungseinschätzung“. Aufgrund der Verwechslungsgefahr mit dem Anteil der 8a-Verfahren, bei denen sich der Verdacht bestätigt und tatsächlich eine Gefährdung festgestellt wird, wird zur leichteren Unterscheidbarkeit der umgangssprachliche Begriff „8a-Verfahren“ verwendet, der ihre Ergebnisoffenheit verdeutlicht.

ren pro 10.000 unter 18-Jährigen. Die mit Abstand größte Gruppe von 44% der Jugendämter verzeichnet weniger als 75 Verfahren.

Die Karte zeigt kaum Muster hinsichtlich der Verteilung der 8a-Verfahren (vgl. Abbildung 2). Es sind systematisch weder Nord-Süd, noch Ost-West, noch Stadt-Land-Unterschiede sichtbar. Lediglich eine Häufung deutlich überdurchschnittlicher Angaben an der nord-östlichen Grenze fällt auf, über deren Gründe jedoch noch keine Erkenntnisse vorliegen. Um Erklärungsansätze für die regionale Unterschiedlichkeit der 8a-Verfahren zu erarbeiten, bedarf es daher weiterführender Untersuchungen.⁶

⁶ In einer früheren Untersuchung der AKJ^{Stat} wurden kaum statistische Zusammenhänge zwischen der Zahl der 8a-Verfahren und soziodemographischen Merkmalen der Regionen festgestellt; dafür bestand ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Zahl der 8a-Verfahren und der Zahl der festgestellten Gefährdungen: Je mehr Verfahren durchgeführt wurden, desto mehr Gefährdungen wurden festgestellt (vgl. Mühlmann/Kaufhold 2018).

Abbildung 2: Anzahl 8a-Verfahren pro 10.000 der unter 18-Jährigen in der Bevölkerung (Jugendamtsbezirke; 2017)



Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII 2017; eigene Berechnungen

3.2 Inobhutnahmen

Die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII ist eine hoheitliche Aufgabe der Jugendämter, die der vorläufigen und kurzfristigen Nothilfe und Krisenintervention dienen soll. Das Jugendamt ist zu einer Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet,

- A) wenn „das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet“ (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
- B) wenn „eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert“ (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) oder
- C) wenn „ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten“ (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Davon zu unterscheiden ist außerdem seit ihrer Einführung im November 2015 die sogenannte „vorläufige Inobhutnahme“ von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) gemäß § 42a SGB VIII. Diese wird jedoch erst ab dem Erhebungsjahr 2017 in der KJH-Statistik erfasst. Um von diesen „vorläufigen“ Inobhutnahmen sprachlich eindeutig die Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII abzugrenzen, verwendet das Statistische Bundesamt seit dem Erhebungsjahr 2017 für die in § 42 SGB VIII geregelten drei Typen (A-C) die Bezeichnung „reguläre Inobhutnahmen“. Detailliert wird die Datenlage zu den unterschiedlichen Formen der Inobhutnahme auf Grundlage der Bundes- und Landesergebnisse aufgearbeitet im „Kinder- und Jugendhilfereport 2018“ (vgl. Mühlmann 2019c). Für die kommunale Ebene können die oben genannten Typen im Rahmen der vorliegenden Publikation nicht differenziert ausgewertet werden. Der Grund dafür ist, dass in einigen Jugendämtern so wenige Fälle gemeldet werden, dass Geheimhaltungsregelungen greifen. Unterschieden werden können jedoch zumindest die „regulären“ Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII von den vorläufigen Inobhutnahmen gemäß § 42a SGB VIII.

3.2.1 Anzahl vorläufiger Inobhutnahmen (nur § 42a SGB VIII)

Die regionale Verteilung der vorläufigen Inobhutnahmen gemäß § 42a SGB VIII unterscheidet sich grundlegend von anderen in dieser Veröffentlichung untersuchten Maßnahmen, da sie in vielen Jugendämtern (172, also 31%) gar nicht, in manchen aber sehr häufig vorkommen. Das ist dadurch zu erklären, dass unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) immer dann von einer solchen Maßnahme betroffen sind, wenn sie erstmals einem deutschen Jugendamt bekannt werden. Besonders betroffen sind daher erstens Jugendämter an Orten, an denen Geflüchtete einreisen, also beispielsweise in Grenznähe oder in der Nähe von Verkehrsknotenpunkten oder größeren Städten. Da UMA häufig zunächst von Ordnungsbehörden aufgegriffen werden und von diesen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gebracht werden, sind außerdem Jugendämter betroffen, in deren Zuständigkeitsgebiet sich entsprechende Einrichtungen befinden. Der mit Abstand höchste Wert von 304 vorläufigen Inobhutnahmen pro 10.000 unter 18-Jährige kommt beispielsweise dadurch zustande, dass sich in der vergleichsweise kleinen Stadt Unna in Nordrhein-Westfalen eine große Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge befindet. Diese extreme Varianz bildet sich auch in der Tabelle über den Variationskoeffizienten ab – so deckt die höchste Kategorie den Bereich von 12 bis zum besagten Maximalwert von 304 ab (vgl. Tabelle 2).

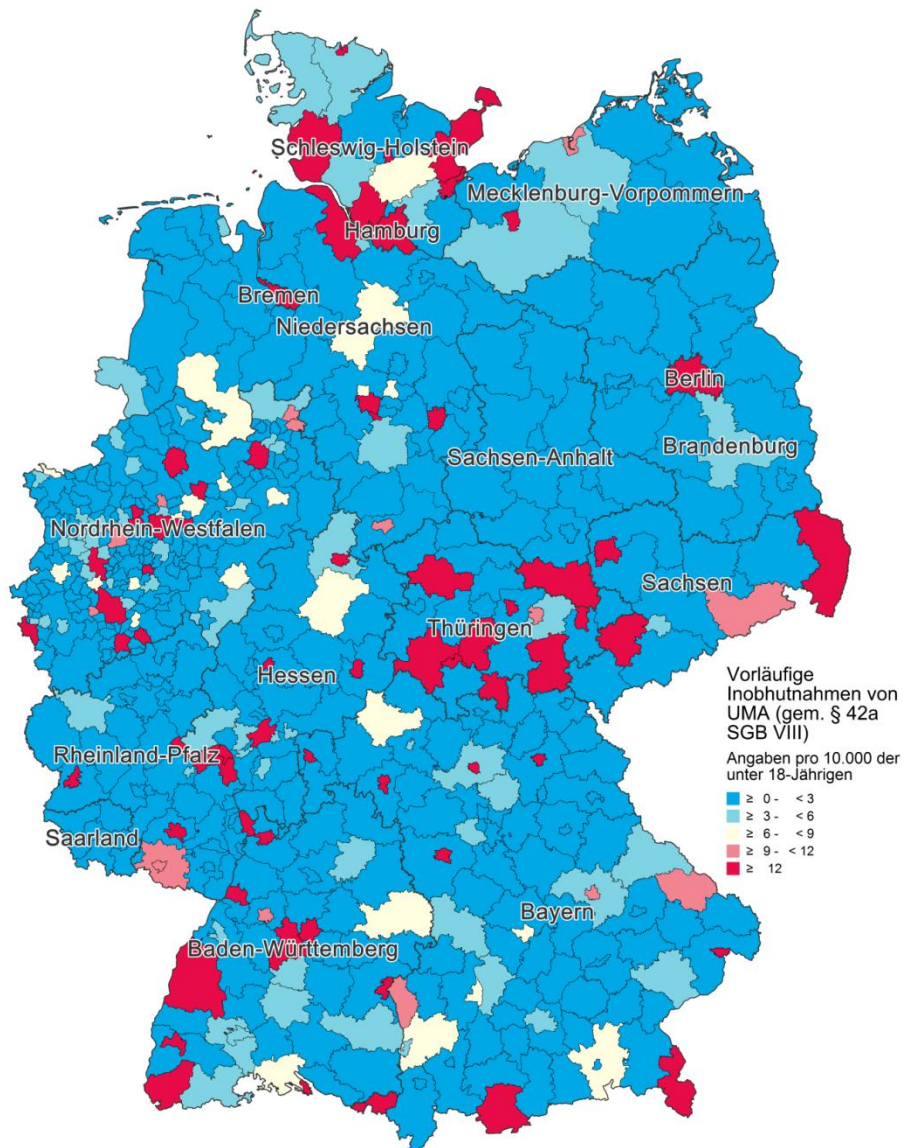
Tabelle 2: Anzahl vorläufige Inobhutnahmen gem. § 42a SGB VIII pro 10.000 der unter 18-Jährigen in der Bevölkerung nach Klassen (Jugendamtsbezirke; 2017)

Vorläufige Inobhutnahmen pro 10.000 unter 18-J.	Anzahl der Kommunen	Verteilung der Anzahl in %	Median	Arithmetisches Mittel	Variationskoeffizient
0 bis unter 3	387	69%	0	1	1,15
3 bis unter 6	68	12%	4	4	0,20
6 bis unter 9	23	4%	8	7	0,11
9 bis unter 12	15	3%	11	11	0,09
12 und mehr	66	12%	21	40	1,23
Insgesamt	559	100%	1	6	3,31

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen 2017; eigene Berechnungen

Die Verteilung lässt sich daher nicht als Abbild unterschiedlicher „Strategien“ der Jugendämter interpretieren (vgl. Einleitung), sondern die Karte verdeutlicht in erster Linie, wo die „Hot-spots“ liegen, an denen im Jahr 2017 besonders viele UMA ankamen. Aufgrund der extremen Varianz in der höchsten Kategorie stößt die Darstellung allerdings an Grenzen: So fällt beispielsweise auf, dass in einigen Flächenkreisen in Thüringen vergleichsweise viele UMA ankamen (Kategorie „12 und mehr“ pro 10.000 unter 18-Jährige – auf der Karte rot dargestellt). Damit unterscheidet sich Thüringen deutlich von anderen Ländern wie etwa Sachsen-Anhalt und Brandenburg. In absoluten Zahlen sind in ganz Thüringen im Jahr 2017 allerdings auch nur 236 vorläufige Inobhutnahmen durchgeführt worden – das sind weniger als allein in der Stadt Unna – dort waren es im gleichen Zeitraum 272.

Abbildung 3: Anzahl vorläufige Inobhutnahmen gem. § 42a SGB VIII pro 10.000 der unter 18-Jährigen in der Bevölkerung (Jugendamtsbezirke; 2017)



Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen 2017; eigene Berechnungen

3.2.2 Anzahl der Inobhutnahmen (nur § 42 SGB VIII)

Die „regulären“ Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII setzen sich aus drei sehr unterschiedlichen Gruppen zusammen, die sich aus der oben genannten gesetzlichen Grundlage ergeben. Bei den hier beschriebenen Fallzahlen handelt es sich um die Summe aus UMA, die im Anschluss an eine vorläufige Inobhutnahmen „regulär“ in Obhut genommen wurden, aus sonstigen, zumeist jugendlichen Minderjährigen, die selbst um Obhut bitten, sowie um Inobhutnahmen, die nicht auf Wunsch des jungen Menschen, sondern aufgrund von Hinweisen Anderer über mögliche Gefährdungssituationen stattfanden. Die regionale Verteilung hat

daher nur begrenzte Aussagekraft. Sichtbar werden vor allem die aus verschiedenen Gründen unterschiedlichen Inobhutnahmeaktivitäten der Jugendämter.

Selbst wenn man – um einzelne Extremwerte auszuschließen – die jeweils 20 Jugendämter mit den höchsten und niedrigsten Quoten nicht berücksichtigt, betrug die Spannweite im Jahr 2017 zwischen 6 und 90 Inobhutnahmen pro 10.000 Minderjährigen in der jeweiligen Bevölkerung (ohne Abb.). Das entspricht einer Variation um das 15-fache. Der Median aller Jugendamtsbezirke betrug 28 Inobhutnahmen pro 10.000 unter 18-Jährige (vgl. Tabelle 3). Etwas mehr als ein Drittel der Jugendämter (37%) weist Werte in der Nähe dieses Medians auf und befindet sich in der Klasse „20 bis unter 40“. Fast genauso groß ist die Zahl der Jugendämter mit niedrigeren Werten (35%). Die Jugendämter mit mehr als 40 Inobhutnahmen pro 10.000 unter 18-Jährigen nehmen insgesamt einen Anteil von 29% ein und verteilen sich über einen sehr breiten Wertebereich.

Tabelle 3: Anzahl Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII pro 10.000 der unter 18-Jährigen in der Bevölkerung nach Klassen (Jugendamtsbezirke; 2017)

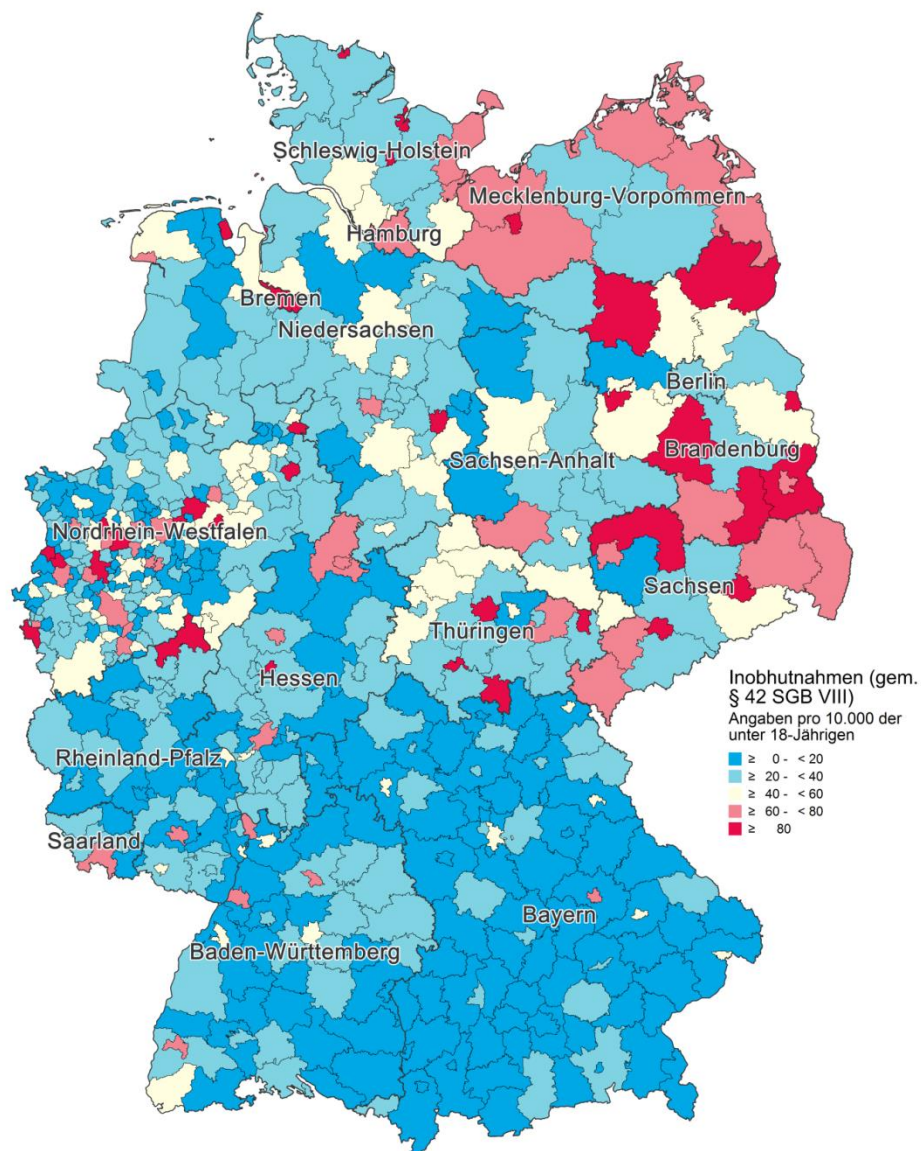
Inobhutnahmen pro 10.000 unter 18-J.	Anzahl der Kommunen	Verteilung der Anzahl in %	Median	Arithmetisches Mittel	Variationskoeffizient
0 bis unter 20	193	35%	13	12	0,42
20 bis unter 40	206	37%	29	29	0,19
40 bis unter 60	83	15%	47	49	0,12
60 bis unter 80	43	8%	66	67	0,08
80 und mehr	34	6%	92	99	0,30
Insgesamt	559	100%	28	34	0,75

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen 2017; eigene Berechnungen

Auch wenn 2017 bundesweit etwa 23% der Maßnahmen UMA betrafen, die sich in dieser Darstellung leider nicht von anderen Inobhutnahmen unterscheiden lassen, müssten diese Unterschiede dennoch Anlass bieten, mögliche Gründe näher zu untersuchen: So können diese nicht nur auf unterschiedliche Handlungspraktiken im Kinderschutz hindeuten, sondern auch von lokalen Besonderheiten geprägt sein, die zu einem unterschiedlichen Ausmaß des Vorkommens schutzbedürftiger Minderjähriger führen. Beispielsweise scheinen manche Städte besonders „attraktive“ Ziele für nicht nur ausländische, sondern auch deutsche Jugendliche darzustellen, die sich unbegleitet auf Reisen begeben. Verallgemeinern lässt sich dies aber nicht. So stehen beispielsweise den Großstädten Dresden (95 Inobhutnahmen pro 10.000 unter 18-Jährige), Frankfurt (74), Düsseldorf (81), Köln (67) und Hamburg (60) mit jeweils weit überdurchschnittlichen Ergebnissen auch Metropolen wie München und Berlin gegenüber, in denen im Jahr 2017 nur 18 bzw. 34 Inobhutnahmen pro 10.000 der unter 18-Jährigen gezählt wurden.

Blickt man auf die Kartendarstellung, zeichnen sich sowohl Bundesländerunterschiede ab – beispielsweise eher wenige Inobhutnahmen in Bayern, dagegen häufig höhere Werte in den ostdeutschen Flächenländern sowie innerhalb Nordrhein-Westfalens –, aber insbesondere auch kommunale Unterschiede. So sind beispielsweise in den meisten Bundesländern einige Städte hervorzuheben – auf der Karte erkennbar an ihrem geringeren Flächeninhalt im Vergleich zu Landkreisen –, die im Jahr 2017 offenbar so etwas wie „Hotspots“ für Inobhutnahmen waren (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 4: Anzahl Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII pro 10.000 der unter 18-Jährigen in der Bevölkerung (Jugendamtsbezirke; 2017)



Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen 2017; eigene Berechnungen

3.3 Inobhutnahmen im Verhältnis zu 8a-Verfahren

Wie im vorangegangenen Abschnitt beschrieben sind Inobhutnahmen durch Jugendämter nur unter der Voraussetzung möglich, dass eine dringende Gefahr für das Wohl des jungen Menschen besteht. Bei UMA ergibt sich diese Gefährdung bereits aus der Tatsache, dass sie unbegleitet eingereist sind; bei „Selbstmeldern“ reicht für die Inobhutnahme zunächst die Selbsteinschätzung der Minderjährigen aus, die sich hilfesuchend an das Jugendamt wenden. In den übrigen Fällen muss das Jugendamt die Gefährdung einschätzen. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII und Inobhutnahmen hängen entsprechend systematisch zusammen.

Bundesweit standen im Jahr 2017 den insgesamt 50.282 Inobhutnahmen 143.275 8a-Verfahren gegenüber. Das entspricht einem Verhältnis von 0,35 : 1. In den Jugendamtsbezirken unterscheidet sich dieses Verhältnis jedoch teilweise deutlich voneinander. Knapp die Hälfte der Jugendämter weist ein niedrigeres Verhältnis aus, also weniger als 0,3 Inobhutnahmen im Verhältnis zu 1 8a-Verfahren (vgl. Tabelle 4). Eine weitere größere Gruppe von 28% hat etwas mehr Inobhutnahmen bzw. weniger 8a-Verfahren. Insgesamt zählen 14% der Jugendämter ungefähr gleich viele oder sogar mehr Inobhutnahmen als 8a-Verfahren.

Tabelle 4: Anzahl Inobhutnahmen im Verhältnis zur Anzahl der 8a-Verfahren nach Klassen (Jugendamtsbezirke; 2017)

... Inobhutnahmen im Verhältnis zu 1 8a-Verfahren	Anzahl der Kommunen	Verteilung der Anzahl in %	Median	Arithmetisches Mittel	Variationskoeffizient
0 bis unter 0,3	271	49%	0,2	0,2	0,41
0,3 bis unter 0,6	157	28%	0,4	0,4	0,20
0,6 bis unter 0,9	52	9%	0,7	0,7	0,11
0,9 bis unter 1,2	31	6%	1,1	1,0	0,09
1,2 und mehr	47	8%	1,8	2,4	1,10
Insgesamt	558	100%	0,3	0,5	1,83

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen 2017, Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII 2017; eigene Berechnungen

Diese Unterschiede können mehrere Ursachen haben. So kann eine hohe Zahl von Inobhutnahmen im Verhältnis zu 8a-Verfahren bedeuten,

- dass Jugendämter sich besonders häufig dafür entscheiden, Kinder in Gefährdungssituationen in Obhut zu nehmen, statt andere Hilfeleistungen anzubieten.

Es kann aber auch bedeuten,

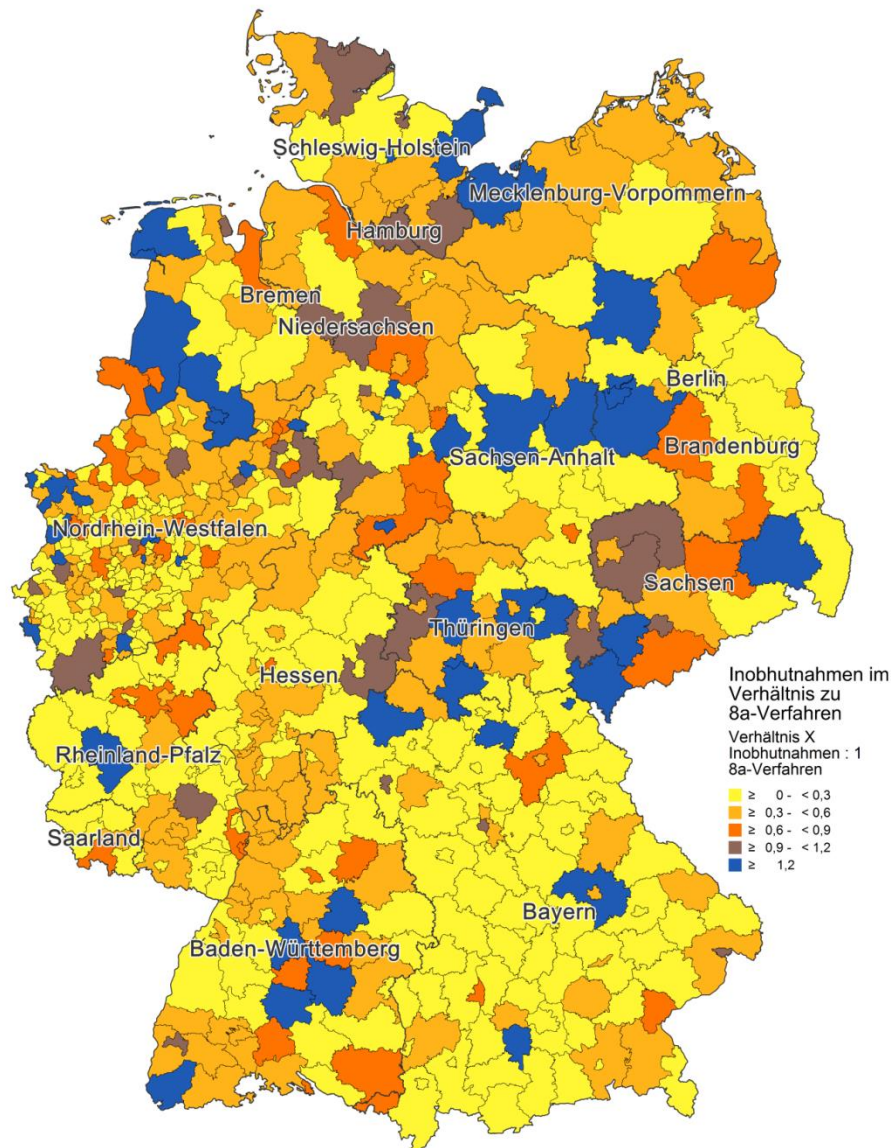
- dass eine große Zahl von Inobhutnahmen vorlag, bei denen kein 8a-Verfahren notwendig war (UMA, „Selbstmelder“),
- dass nicht jede Einschätzung des Jugendamts vor Ort als 8a-Verfahren gezählt wird, beispielsweise in Fällen, in denen eine Familie bereits seit längerer Zeit durch das Jugendamt betreut wird und sich direkt aus dieser Leistung heraus ein Anlass zur Inobhutnahme ergibt – hierbei kann es Unterschiede dahingehend geben, ob dieser Vorgang nach örtlichem Begriffsverständnis als ein 8a-Verfahren gilt,

- dass aus anderen Gründen nicht alle 8a-Verfahren zur Statistik gemeldet werden, beispielsweise deuten persönliche Rückmeldungen von Fachkräften im Jugendamt darauf hin, dass dies bei hoher Arbeitsbelastung teilweise versäumt wird; dabei dürfte die „Meldemoral“ auch damit zusammenhängen, inwieweit Statistikmeldungen automatisiert im Rahmen der Falldokumentation oder der Arbeitszeitbemessung erfolgen oder ob es sich bei der Statistikmeldung um eine zusätzliche Arbeitsbelastung handelt. Insgesamt deuten die Bundesergebnisse auf eine Untererfassung bei der 8a-Statistik hin (vgl. Kaufhold 2019).

Diese überwiegend methodischen Erklärungen machen es unmöglich, die hier dargestellten Verhältnisse qualitativ zu bewerten. Die Ergebnisse werden dennoch hier beschrieben – erstens um auf die Friktionen zwischen den Statistiken der Inobhutnahme und der 8a-Verfahren hinzuweisen, zweitens können diese Informationen aus Sicht eines einzelnen Jugendamtes möglicherweise Ansätze für die Bewertung der eigenen Strukturen bieten.

Mit Blick darauf, dass die oben genannten Erklärungen vor allem von organisationsspezifischen Ursachen ausgehen, ist es nicht überraschend, dass sich aus der Kartendarstellung kaum interpretierbare Erkenntnisse über die regionale Verteilung des Verhältnisses zwischen Inobhutnahmen und 8a-Verfahren ergeben. Die einzigen auffälligen Verteilungen bestehen darin, dass ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Jugendämter in Bayern der niedrigsten Kategorie (gelb) zugerechnet wird sowie dass einige (aber nicht alle) der „blauen“ Gebiete mit besonders vielen Inobhutnahmen im Verhältnis zu 8a-Verfahren sich in direkter Nachbarschaft zueinander befinden. Dies könnte Zufall sein, aber auch darauf hindeuten, dass einige der Ursachen für Unterschiedlichkeit sich auf „regionaltypische“ Praxen beziehen könnten.

Abbildung 5: Anzahl Inobhutnahmen im Verhältnis zur Anzahl der 8a-Verfahren (Jugend-
amtsbezirke; 2017)



Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen 2017, Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII 2017; eigene Berechnungen

4. Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII⁷

4.1 Hilfen zur Erziehung insgesamt

4.1.1 Das Volumen der Hilfen zur Erziehung im lokalen Vergleich

Für einen Vergleich der Hilfen zur Erziehung auf der Ebene der Zuständigkeitsbereiche lokaler Jugendämter wird die Gesamtzahl der im Jahr 2017 beendeten und am 31.12.2017 laufenden Hilfen in einem Jugendamtsbezirk – ohne Eingliederungshilfen und ohne Erziehungsberatung – ins Verhältnis zur unter 21-jährigen Bevölkerung gesetzt. Es werden demnach die Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige⁸, die über den Allgemeinen Sozialen Dienst organisiert werden, in den Blick genommen.

Die Inanspruchnahmequoten in den einzelnen Jugendamtsbezirken variieren zwischen einem Minimalwert von 54 Hilfen pro 10.000 der unter 21-Jährigen bis zu einem Maximum von 929. Würden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes mit der höchsten Quote genauso viele junge Menschen leben wie im Jugendamtsbezirk mit der niedrigsten Quote, würden dort also fast 17-mal so viele Hilfen zur Erziehung gewährt.

Solch große Unterschiede dürften kaum dadurch zu erklären sein, dass der erzieherische Bedarf in einem Ort um das 17-fache höher ist als in einem anderen. Auch handelt es sich bei den höchsten Inanspruchnahmequoten um Einzelfälle. Da die Gründe für diese Angaben hier nicht herausgearbeitet werden können (vgl. AKJStat 2017, S. 39–43) und um Verzerrungen durch ungewöhnlich hohe oder niedrige Werte zu vermeiden, werden zusätzlich Differenzen berechnet, wenn sowohl die 20 Kommunen mit den höchsten Inanspruchnahmequoten als auch die 20 mit den geringsten Werten herausgefiltert werden. Die Werte bewegen sich dann zwischen 162 und 624 Punkten, also Hilfen pro 10.000 unter 21-Jährigen. Das bedeutet, dass selbst unter Ausschluss der jeweils „extremsten“ Jugendämter die Kommune mit den höchsten Werten immer noch fast viermal so viele Hilfen zur Erziehung gewährt wie die Kommune mit der niedrigsten Inanspruchnahmequote.

Wie in Tabelle 5 dargestellt, sind die Inanspruchnahmequoten jedoch sehr ungleich verteilt. Teilt man die Jugendamtsbezirke in 5 Gruppen auf, ist erkennbar, dass etwa die Hälfte der Jugendämter (51%) über Inanspruchnahmequoten zwischen 230 und 405 Punkten verfügt. Bei insgesamt 28% der Jugendämter sind es 405 und mehr Punkte, wobei sie sich über einen sehr breiten Wertebereich verteilen.

⁷ Die Abschnitte 4.1, 4.2.1 und 4.3.1 sind dem „Monitor Hilfen zur Erziehung 2019“ (Internetfassung) entnommen und wurden lediglich redaktionell angepasst (vgl. <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-4-regionale-unterschiede>; Zugriff: 31.10.19). Die Abschnitte 4.2.2 und 4.5 orientieren sich am „Monitor Hilfen zur Erziehung 2018“ (Druckfassung), jedoch mit aktualisierten Daten. Zur besseren Vergleichbarkeit mit früheren Ausgaben des Monitors wird in diesen Abschnitten für die Karten ein Farbschema in „Ampelfarben“ verwendet. Die Farben grün, orange und rot implizieren jedoch keine Bewertung – weder ein „Weiter so“ für die grün gefärbten noch ein „Stopp“ für die roten Jugendamtsbezirke. Zur Vermeidung dieses Missverständnisses verwenden neu konzipierte Karten ein anderes Farbschema.

⁸ Bezogen auf die Hilfen für junge Volljährige stellte die AKJStat erhebliche Unterschiede in der Gewährungs- und Beendigungspraxis der Jugendämter fest (vgl. Mühlmann/Fendrich 2017). Diese Unterschiede können mit zu den Differenzen in der hier vorliegenden Gesamtbetrachtung beitragen. Differenzierte Daten zu den Hilfen für junge Volljährige zum Stand 2017 liegen der AKJStat derzeit nicht vor.

Tabelle 5: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige, ohne Erziehungsberatung) nach Inanspruchnahmeklassen (Jugendamtsbezirke; 2017; Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen)

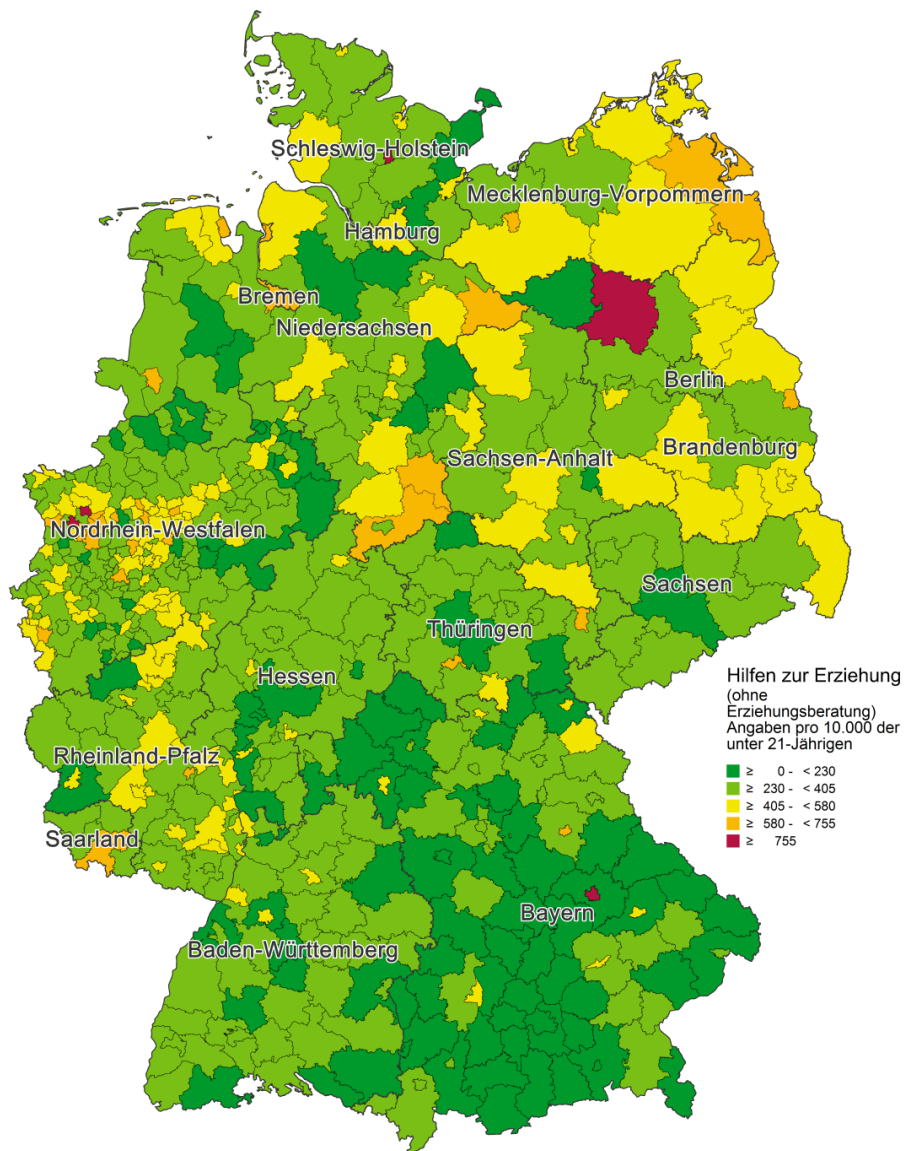
Inanspruchnahme zwischen ... und ... Punkten	Anzahl der Kommunen	Verteilung der Anzahl in %	Median	Arithmetisches Mittel	Variationskoeffizient
Unter 230	116	21%	198	187	0,18
230 bis unter 405	283	51%	302	310	0,16
405 bis unter 580	125	22%	464	470	0,10
580 bis unter 755	30	5%	624	640	0,08
755 und mehr	5	1%	877	852	0,07
Insgesamt	559	100%	319	343	0,40

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2017; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Einteilung der Kommunen in Klassen und damit in „Farben“ auf der Karte wird in jedem Jahr auf Basis der aktuellen Daten neu berechnet. Daher ist die Karte (vgl. Abbildung 6) nicht direkt mit der der Vorjahre vergleichbar. Zu beachten ist außerdem, dass diese Form der Datendarstellung solche Kreise besonders betont, die über eine große Fläche verfügen – häufig leben jedoch gerade in Kreisen mit großer Grundfläche verhältnismäßig wenige junge Menschen, sodass der optische Eindruck nicht der absoluten Hilfezahl entspricht.

Die Karte verdeutlicht, dass die Jugendamtsbezirke mit den höchsten Inanspruchnahmequoten im Norden, insbesondere im Nordosten Deutschlands liegen. Auch im Westen, etwa in den Ballungsräumen Nordrhein-Westfalens sind häufiger überdurchschnittliche Inanspruchnahmequoten zu verzeichnen. In Bayern hingegen ist der mit Abstand größte Anteil von Jugendämtern mit besonders niedrigen Inanspruchnahmequoten zu erkennen.

Abbildung 6: Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige, ohne Erziehungsberatung) nach Jugendamtsbezirken (Deutschland; 2017; Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen; Angaben pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2017; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

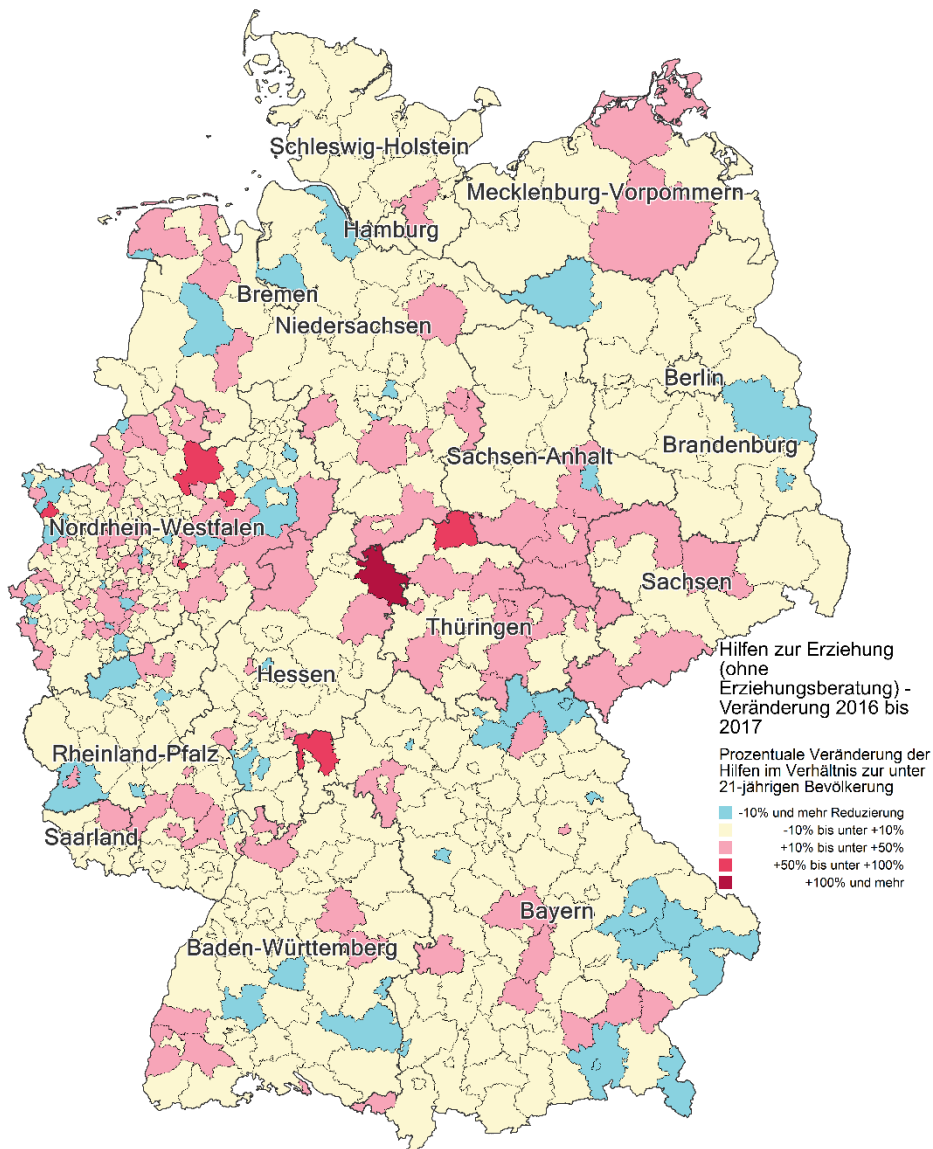
4.1.2 Veränderung im Zeitverlauf

Die Karte (Abbildung 7) zeigt die prozentuale Veränderung der Inanspruchnahmepunkte zwischen den Jahren 2016 und 2017. Da bevölkerungsrelativierte Werte verglichen werden, geht aus der Abbildung nicht die zugrundeliegende absolute Zahl der Hilfen hervor. Alle Angaben sind zudem vor dem Hintergrund insgesamt deutlich steigender Fallzahlen – vor allem

bei den Fremdunterbringungen im Zuge des gestiegenen Bedarfs an Hilfen für junge Menschen mit Fluchterfahrungen (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018) – zu betrachten.

Der insgesamt verzeichnete Anstieg der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung prägt sich lokal sehr unterschiedlich aus. In 215 Jugendamtsbezirken (38%) ist die Zahl der Hilfen im Verhältnis zur unter 21-jährigen Bevölkerung im Vergleich zum Vorjahr gesunken; in 53 Gebieten sogar um mehr als 10%. In weiteren 230 Jugendamtsbezirken wird ein leichter Anstieg von bis unter 10% angegeben. Insgesamt verzeichnen 70% der Jugendamtsbezirke Hilfezahlen, die um nicht mehr als 10% in die eine oder andere Richtung von dem Vorjahreswert abweichen. 108 Jugendämter verzeichnen einen Anstieg von 10% bis unter 50%. In 6 Jugendamtsbezirken sind die Hilfen um mindestens 50% gestiegen.

Abbildung 7: Veränderung der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) von 2016 bis 2017 (Deutschland; 2016, 2017; Prozentuale Veränderung der Inanspruchnahmequote – Aufsummierung der zum 31.12. des jeweiligen Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen; relativiert zur Zahl der unter 21-Jährigen im jeweiligen Jahr)



Lesebeispiel: In den hellblau gefärbten Jugendamtsbezirken ist die Zahl der Hilfen zur Erziehung im Verhältnis zur unter 21-jährigen Bevölkerung im Jahr 2017 im Vergleich zum Jahr 2016 um mehr als 10 Prozent gesunken.
Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2016, 2017; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

4.2 Ambulante Hilfen

4.2.1 Unterschiede bei der Inanspruchnahme ambulanter Leistungen

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung werden in zusammengefasster Form verglichen und umfassen hier die Hilfearten Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer, Sozialpädagogische Familienhilfe, Tagesgruppen, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung und ambulante Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII – sogenannte „27,2er Hilfen“.

Die in der Statistik nachgewiesenen Werte variieren zwischen 9 und 523 Hilfen pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren in dem jeweiligen Jugendamtsbezirk, also um das 58-fache zwischen der Kommune mit der höchsten Inanspruchnahme und der mit der niedrigsten. Werden die 20 höchsten und 20 niedrigsten Werte nicht berücksichtigt, ergibt sich eine Spannweite zwischen 65 und 376, was immer noch dem Faktor 6 entspricht. Die regionalen Unterschiede bei den ambulanten Hilfen erscheinen also größer als bei der Gesamtbetrachtung.

Auch hier lässt sich etwa die Hälfte der Jugendämter (53%) einer Inanspruchnahmeklasse zuordnen und verfügt über Inanspruchnahmequoten zwischen 115 bis unter 220 Punkten (vgl. Tabelle 6). Die insgesamt 26% der Jugendämter mit 220 und mehr Punkten verteilen sich auch hier über einen sehr breiten Wertebereich.

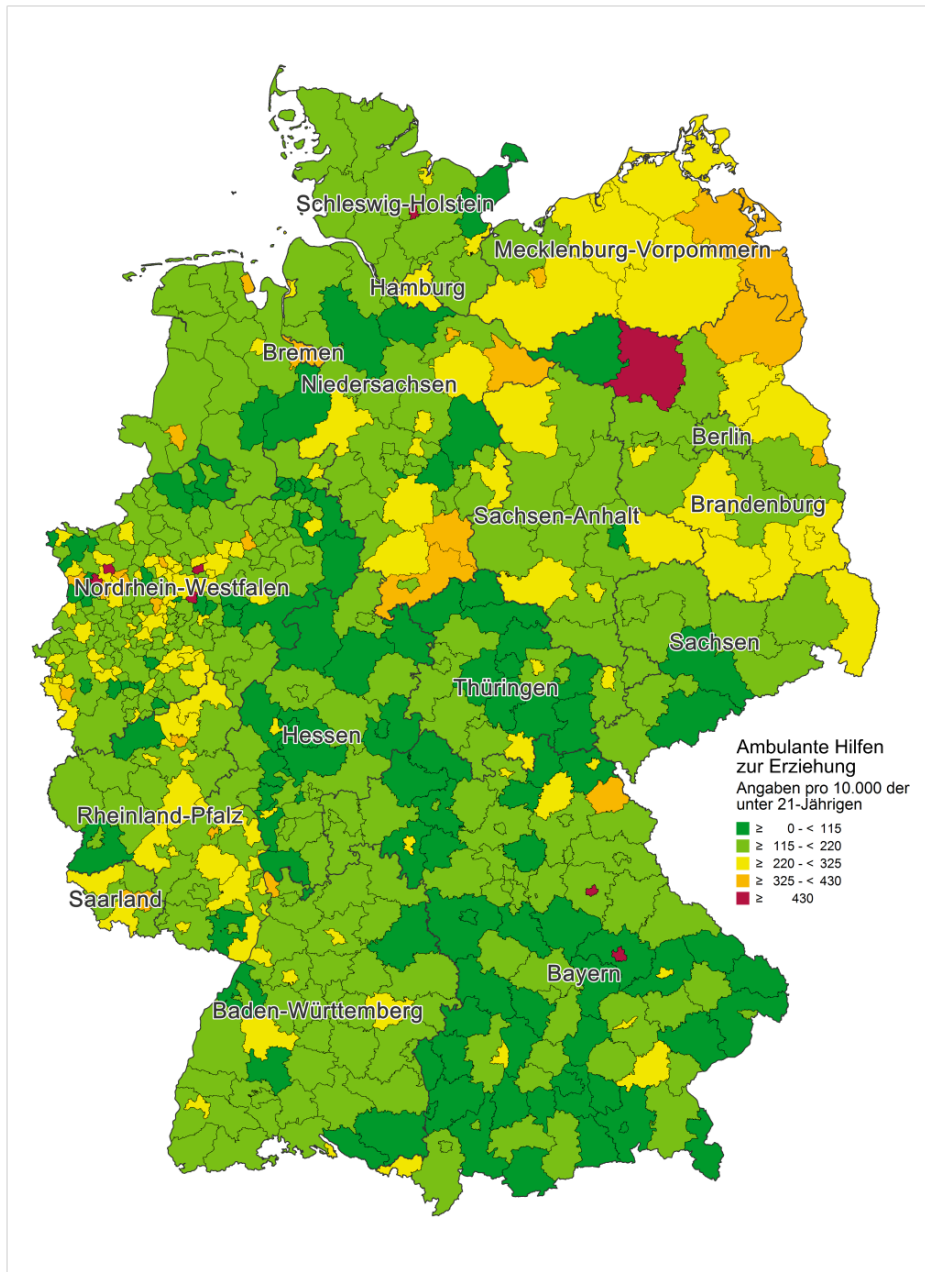
Tabelle 6: Ambulante Leistungen der Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Inanspruchnahmeklassen (Jugendamtsbezirke; 2017; Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen)

Inanspruchnahme zwischen ... und ... Punkten	Anzahl der Kommunen	Verteilung der Anzahl in %	Median	Arithmetisches Mittel	Variationskoeffizient
Unter 115	112	20%	90	85	0,26
115 bis unter 220	297	53%	158	162	0,18
220 bis unter 325	117	21%	159	264	0,12
325 bis unter 430	25	4%	376	373	0,08
430 und mehr	8	1%	478	479	0,06
Insgesamt	559	100%	164	182	0,47

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2017; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Kartendarstellung (Abbildung 8) zeigt ein ähnliches Bild wie bei der Gesamtbetrachtung. Auch bei den ambulanten Hilfen sind Schwerpunkte im Nordosten sowie im Westen Deutschlands zu identifizieren.

Abbildung 8: Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen zur Erziehung (einschließl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Jugendamtsbezirken (Deutschland; 2017; Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen; Angaben pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2017; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

4.2.2 Intensität ambulanter Hilfen

Die Intensität ambulanter Hilfen zur Erziehung wird dargestellt, um einen tiefergehenden analytischen Blick auf die örtliche Hilfepraxis zu ermöglichen. Als Vergleichswert der Kommunen dient der Mittelwert der laut amtlicher Statistik vereinbarten wöchentlichen Leistungsstunden der dort am 31.12.2017 laufenden Hilfen. Durch die Verwendung der Stichtagswerte können Hilfen in verschiedensten Phasen berücksichtigt werden, also sowohl kürzlich be-

gonnene Hilfen als auch kurz vor dem Abschluss stehende. Im Gegensatz zur Übersicht in Abschnitt 4.2.1 werden die Hilfearten Tagesgruppe und intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nicht einbezogen, da aufgrund einer anderen Finanzierungsform deren Intensität häufig nicht anhand von Fachleistungsstunden sondern über Leistungstage abgebildet wird. Betrachtet werden also Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshilfe, Sozialpädagogische Familienhilfe und ambulante „27,2er Hilfen“. Die Zusammenfassung verschiedener Hilfearten muss an dieser Stelle allerdings kritisch reflektiert werden – so ist beispielsweise denkbar, dass regionale Unterschiede der Gesamtintensität auf unterschiedliche Häufigkeiten der jeweiligen Hilfearten zurückzuführen sein könnten. Dem stehen jedoch ein uneinheitlicher regionaler Sprachgebrauch und verschiedene Definitionen gegenüber (das gilt z.B. insbesondere bei der sehr unspezifischen Hilfeart der „27,2er-Hilfen“), die die Aussagekraft eines Vergleichs nach Hilfearten reduzieren würden.

Sowohl der Minimalwert von durchschnittlich 2,5 vereinbarten Wochenstunden als auch insbesondere der Maximalwert von durchschnittlich 43 Stunden stellen extreme Ausnahmen dar.⁹ Werden die Jugendämter mit den 20 niedrigsten und 20 höchsten Werten nicht einbezogen, sind Mittelwerte zwischen 3,3 und 8,8 Leistungsstunden pro Woche zu finden. In der Kommune mit den höchsten Angaben dieses Wertebereiches werden also durchschnittlich fast dreimal so viele Leistungsstunden pro ambulanter Hilfe vereinbart wie im untersten Bereich. Tabelle 7 zeigt, dass knapp die Hälfte der Jugendamtsbezirke durchschnittlich zwischen 4,1 und 5,7 Leistungsstunden pro Woche vereinbaren.

Tabelle 7: Durchschnittliche vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei ambulanten Hilfen zur Erziehung nach Klassen (Jugendamtsbezirke; 2017; am 31.12. andauernde Hilfen)

Vereinbarungen im Durchschnitt zwischen ... und ... Stunden pro Woche	Anzahl der Kommunen	Verteilung der Anzahl in %	Median	Arithmetisches Mittel	Variationskoeffizient
0 bis unter 4,1	110	20%	4	4	0,10
4,1 bis unter 5,7	268	48%	5	5	0,09
5,7 bis unter 7,3	127	23%	6	6	0,07
7,3 bis unter 8,9	33	6%	8	8	0,06
8,9 und mehr	19	3%	11	13	0,58
Insgesamt	557	100%	5	5	0,42

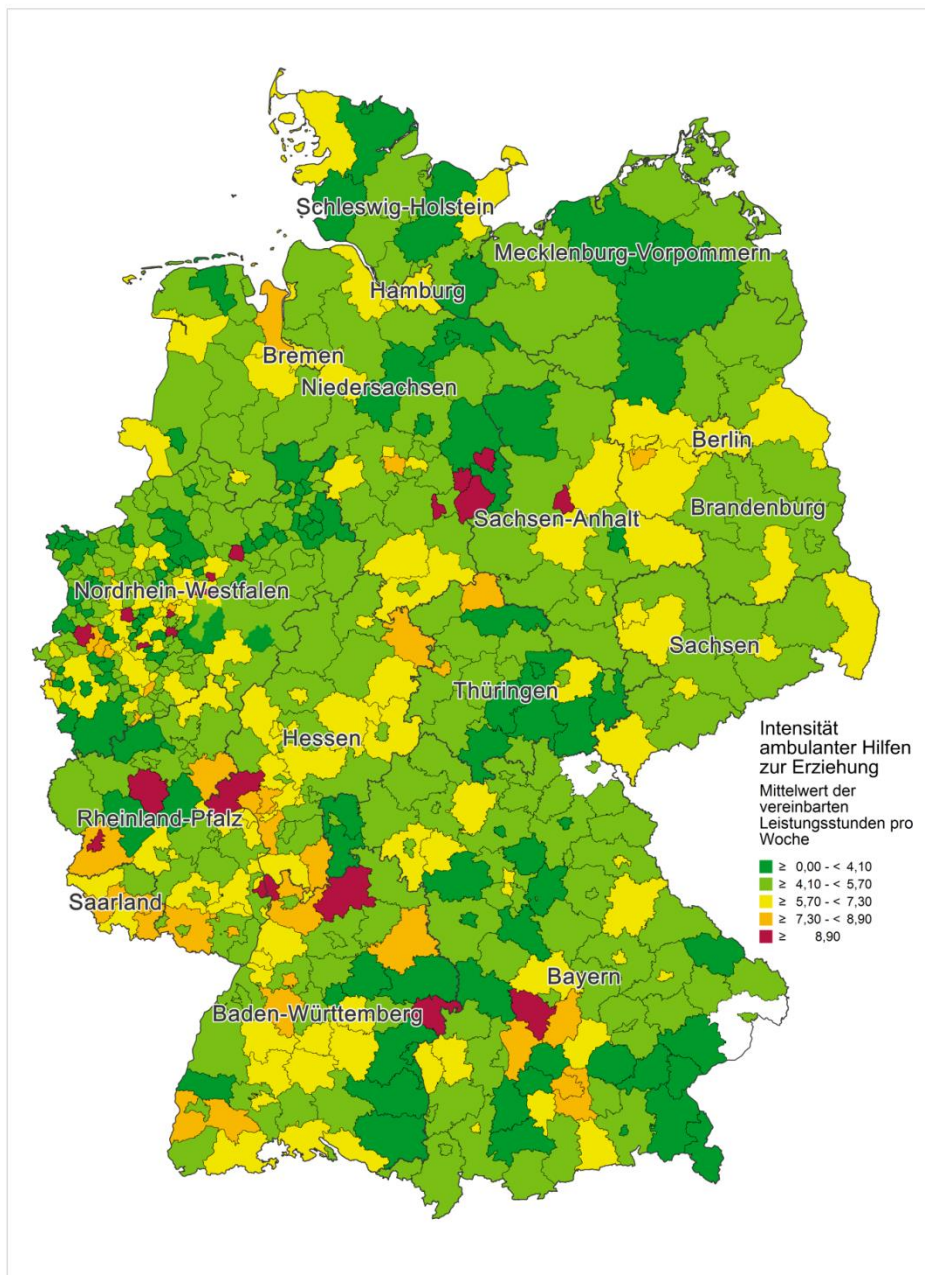
Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2017; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Bei der Kartendarstellung ist – auch wenn Unterschiede hinsichtlich der Einbeziehung von Hilfearten bestehen – der Vergleich mit Abbildung 8 aufschlussreich. Hier fällt die völlig unterschiedliche Verteilung von Bereichen mit hoher Intensität im Vergleich zu Jugendamtsbezirken mit einer zahlenmäßig hohen Inanspruchnahme ambulanter Hilfen auf. So werden beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern häufiger Bezirke mit hohen Inanspruchnah-

⁹ Laut Erfahrungsberichten von Fachkräften aus Jugendämtern könnten manche Abweichungen nach oben dadurch zustande kommen, dass es vorkommen kann, dass mehrere Hilfen, die einer Familie gewährt werden, in einer Statistikmeldung zusammengefasst und die vereinbarten Wochenstunden zusammengerechnet werden. Diese Meldepraxis ist durch die Erläuterungen des Erhebungsinstrumentes eigentlich ausgeschlossen und wäre somit nicht korrekt.

mequoten verzeichnet (vgl. Abschnitt 4.2.1). Abbildung 9 zeigt nun, dass diese Jugendämter in vielen Fällen durchschnittlich eher Hilfen mit geringer oder mittlerer Intensität gewähren. Gleichzeitig fallen beispielsweise in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz einige Kommunen mit durchschnittlich besonders intensiven ambulanten Hilfen auf, die aber im Verhältnis zur Bevölkerungszahl seltener gewährt werden. Sowohl die Gründe als auch die Folgen dieser Praxis – auch mit Blick auf die Inanspruchnahme anderer Hilfearten – müssen weiterführend untersucht werden. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil trotz der genannten auffälligen Beispiele für Gegensätze statistisch gesehen keinerlei rechnerischer Zusammenhang zwischen der in Abschnitt 4.2.1 beschriebenen Inanspruchnahme und der hier dargestellten Intensität besteht. Eine einfache Erklärung ist in dieser Frage also nicht zu erwarten.

Abbildung 9: Durchschnittliche vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei ambulanten Hilfen zur Erziehung (Jugendamtsbezirke; 2017; am 31.12. andauernde Hilfen)



Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2017; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

4.3 Fremdunterbringungen in Pflegefamilien und Einrichtungen

4.3.1 Lokale Unterschiede bei Fremdunterbringungen in Pflegefamilien und Heimen

Die hier betrachteten Fremdunterbringungen umfassen sowohl beendete und laufende Vollzeitpflegefälle als auch Unterbringungen in stationären Einrichtungen oder sonstigen betreuten Wohnformen sowie stationäre „27,2er-Hilfen“. Im Jugendamt mit der niedrigsten Inanspruchnahmequote wurden 41 Fälle pro 10.000 junge Menschen verzeichnet, dem steht als Maximum der um das fast 11-fache höhere Wert von 441 gegenüber. Verzichtet man auch hier auf die Einbeziehung der 20 höchsten und 20 niedrigsten Werte, beträgt das Minimum 73 Punkte und das Maximum 285 Punkte. Ohne Berücksichtigung besonders hoher und niedriger Werte besteht also ein Unterschied bei Fremdunterbringungen, der dem Faktor 4 entspricht, ein im Vergleich zu den ambulanten Hilfen etwas geringer Wert (Faktor 6).

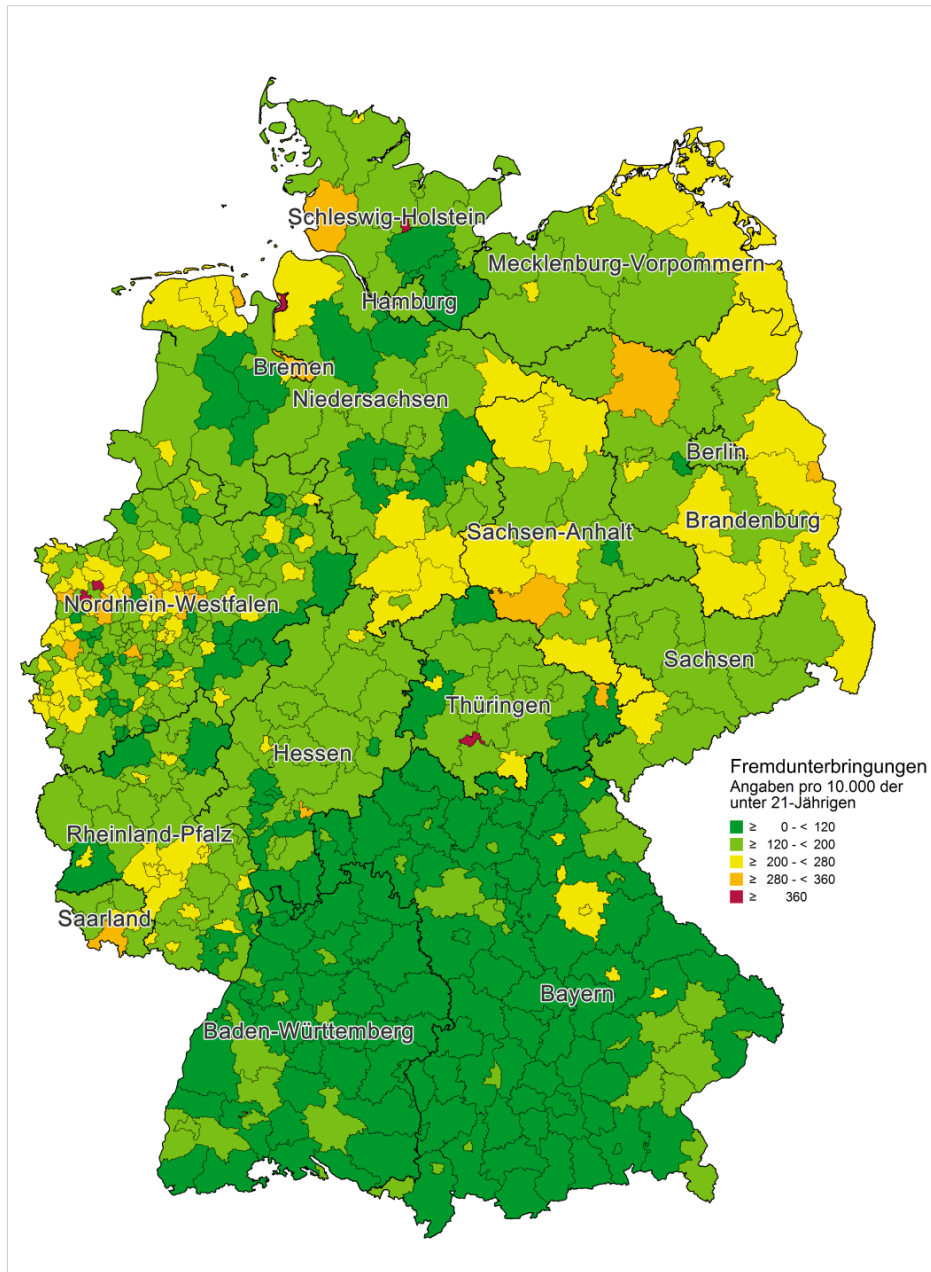
Tabelle 8: Maßnahmen der Fremdunterbringung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Inanspruchnahmeklassen (Jugendamtsbezirke; 2017; Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen)

Inanspruchnahme zwischen ... und ... Punkten	Anzahl der Kommunen	Verteilung der Anzahl in %	Median	Arithmetisches Mittel	Variationskoeffizient
Unter 120	169	30%	100	96	0,19
120 bis unter 200	255	46%	158	159	0,14
200 bis unter 280	110	20%	221	230	0,10
280 bis unter 360	20	4%	299	302	0,06
360 und mehr	5	1%	391	398	0,06
Insgesamt	559	100%	153	161	0,39

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2017; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Kartendarstellung (Abbildung 10) zeigt weiterhin – wie seit Beginn des HzE-Monitorings – erhebliche Nord-Süd-Unterschiede und vor allem in Bayern und Baden-Württemberg eher niedrige Inanspruchnahmequoten.

Abbildung 10: Inanspruchnahme von Maßnahmen der Fremdunterbringung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Jugendamtsbezirken (Deutschland; 2017; Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen; Angaben pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2017; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

4.3.2 Anzahl der Vollzeitpflegehilfen (§ 33 SGB VIII) im Verhältnis zur Anzahl der Heimerziehungen (§ 34 SGB VIII)

Wenn eine Hilfe zur Erziehung in Verbindung mit einer Betreuung außerhalb des Elternhauses notwendig ist, müssen Fachkräfte, junge Menschen und ihre Sorgeberechtigten im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (§ 36 SGB VIII) für jeden Einzelfall eine passende Hilfeform bestimmen. Dabei kann es sowohl für die Unterbringung in einer Pflegefamilie als auch für die Betreuung in einer Einrichtung gute Gründe geben. Diese Gründe sollten jedoch aus fachlicher Sicht in den Bedingungen bzw. aus dem erzieherischen Bedarf des Einzelfalls liegen und sich nicht aus der räumlichen Zuständigkeit bzw. organisatorischen Eigenarten der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe ergeben. Für das Jahr 2017 ist allerdings zu beachten, dass sich regionale Unterschiede strukturell daraus ergeben könnten, wie viele unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) untergebracht wurden. Denn bei diesen sind Vollzeitpflegehilfen etwas seltener als bei den übrigen Minderjährigen: Durchschnittlich stehen in Deutschland für UMA 1 Heimerziehung 0,6 Vollzeitpflegehilfen gegenüber. Häufig werden diese in diesen Fällen auch als „Gastfamilien“ bezeichnet. Bei den übrigen Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen beträgt das Verhältnis 1 zu 0,7.¹⁰ Auch wenn diese Unterschiede zwischen UMA und anderen Adressaten auf Bundesebene noch überschaubar erscheinen, kann sich der Umgang mit dieser Zielgruppe in der örtlichen Praxis stark unterscheiden. Die Ergebnisse dieser Kennzahl sind daher nur mit zusätzlichen Informationen interpretierbar, die hier nicht zur Verfügung gestellt werden können, da ein „Herausrechnen“ der UMA für alle Jugendamtsbezirke aufgrund der Geheimhaltungsregelungen nicht möglich ist. Unabhängig von den UMA gelten Einschränkungen hinsichtlich der Vergleichbarkeit auch für kleine Jugendämter mit wenigen Fällen im Jahr – hier können wenige Einzelfälle das Verhältnis stark beeinflussen.

Der extreme Maximalwert von 108 Vollzeitpflegehilfen zu 1 Heimerziehung betrifft nur ein Jugendamt. Der zweithöchste Wert beträgt lediglich 4. Die niedrigste Angabe von 0,1 Vollzeitpflegehilfen zu 1 Heimerziehung bedeutet, dass zwischen Minimum und dem zweithöchsten Wert eine Spannweite um das 40-fache liegt. Klammert man die 20 höchsten und 20 niedrigsten Angaben aus, erreicht man eine Spannweite zwischen 0,3 und 1,9 – immerhin noch das 6-fache.

Die größte Gruppe von 45% der Jugendämter weist Werte auf, die zwischen 0,5 und unter 0,9, also in der Nähe des Gesamtmedians liegen (vgl. Tabelle 9). Etwa ein Viertel der Jugendämter (24%) verzeichnete einen geringeren Anteil von unter 0,5 Vollzeitpflegen zu 1 Heimerziehung. Mit 22% fast genauso groß ist die Gruppe der Jugendämter, die etwa gleich viele dieser Hilfeformen zählten. In insgesamt immerhin 11% der Jugendämter fanden deutlich mehr Vollzeitpflegen als Heimerziehungsfälle statt.

¹⁰ Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2017; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Die Zahl der UMA in den Hilfen zur Erziehung lässt sich nur annäherungsweise über den Migrationshintergrund in Kombination mit dem Hilfegrund „Unversorgtheit“ bestimmen.

Tabelle 9: Anzahl der Vollzeitpflegehilfen im Verhältnis zur Anzahl der Heimerziehungsfälle (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Klassen (Jugendamtsbezirke; 2017; jeweils Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen)

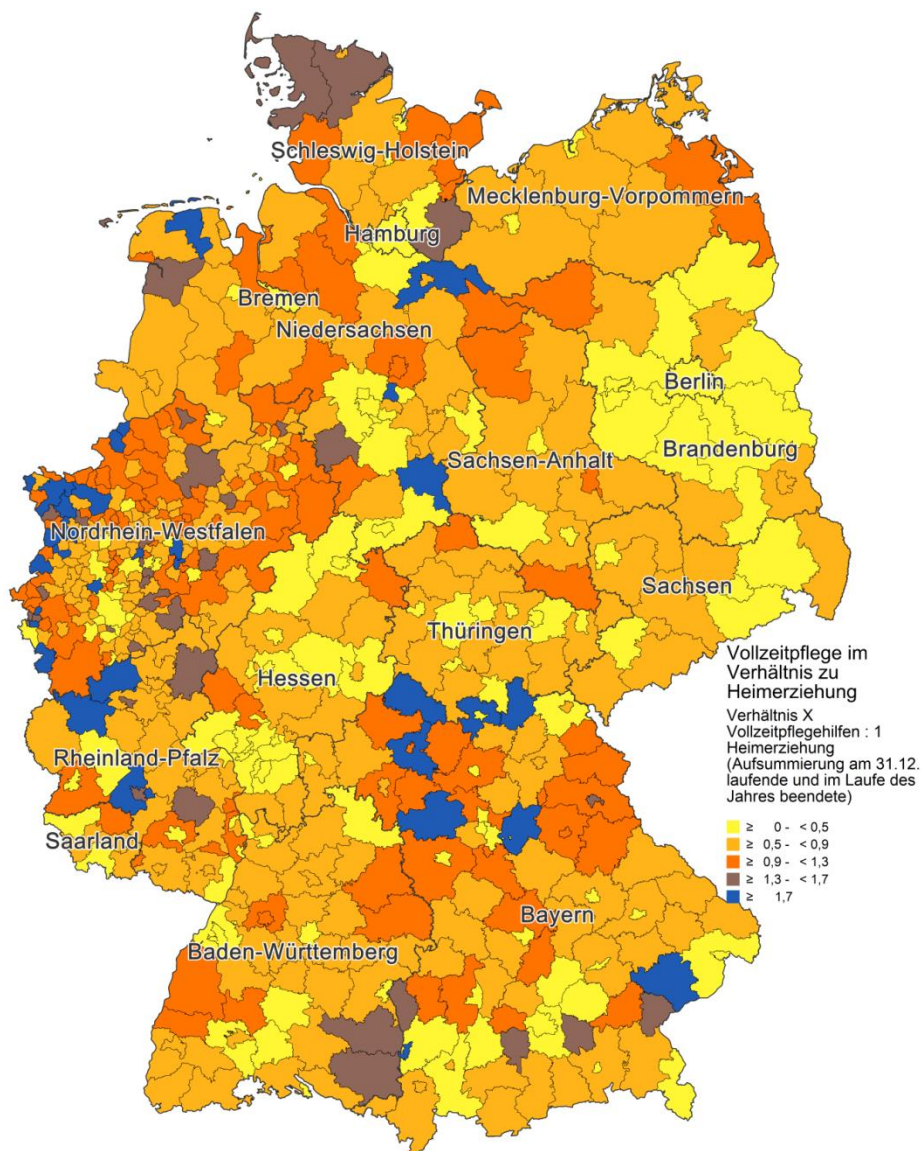
... Vollzeitpflegehilfen im Verhältnis zu 1 Heimerziehung	Anzahl der Kommunen	Verteilung der Anzahl in %	Median	Arithmetisches Mittel	Variationskoeffizient
0 bis unter 0,5	132	24%	0,4	0,4	0,24
0,5 bis unter 0,9	249	45%	0,7	0,7	0,16
0,9 bis unter 1,3	121	22%	1,1	1,1	0,10
1,3 bis unter 1,7	31	6%	1,4	1,5	0,09
1,7 und mehr	26	5%	2,1	6,3	3,30
Insgesamt	559	100%	0,7	1,0	4,55

Lesebeispiel: In 26 Jugendamtsbezirken (5%) standen rechnerisch 1 Maßnahme der Heimerziehung mindestens 1,7 Maßnahmen der Vollzeitpflege gegenüber.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2017; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Kartendarstellung macht einige regionale Besonderheiten hinsichtlich der Verteilung von Vollzeitpflegehilfen im Verhältnis zu Heimerziehung sichtbar: So sind in Brandenburg die meisten Kreise der ersten Kategorie (gelb) zugeordnet – hier wurden also besonders wenige Vollzeitpflegehilfen im Verhältnis zu Heimerziehungsfällen in Anspruch genommen. Derselben Kategorie sind auch 8 der 10 größten Städte zugeordnet – außer den Stadtstaaten beispielsweise auch München, Frankfurt und Köln.

Abbildung 11 Anzahl der Vollzeitpflegehilfen im Verhältnis zur Anzahl der Heimerziehungen (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Jugendamtsbezirke; 2017; jeweils Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen)



Lesebeispiel: In den blau gefärbten Jugendamtsbezirken standen rechnerisch 1 Maßnahme der Heimerziehung mindestens 1,7 Maßnahmen der Vollzeitpflege gegenüber.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2017; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

4.4 Verhältnis von ambulanten zu stationären¹¹ Hilfen

Verknüpft man die oben beschriebenen Inanspruchnahmen von ambulanten und stationären Hilfen, stellt man zunächst einen signifikanten rechnerischen Zusammenhang fest: Tendenziell werden in Jugendamtsbezirken, in denen es viele ambulante Hilfen zur Erziehung gibt, auch viele stationäre Hilfen in Anspruch genommen (und umgekehrt). Der Korrelationskoeffizient beträgt immerhin 0,68 (Spearman-Rho, ohne Abb.). Bundesweit standen 281.497 ambulante 244.911 stationären Hilfen gegenüber, was einem Verhältnis von 1,1 zu 1 entspricht.

In knapp der Hälfte der Jugendämter (49%) ist das Verhältnis zwischen ambulanten und stationären Hilfen zwischen 0,7 bis unter 1,2 zu 1 und somit in der Größenordnung des bundesweiten Mittelwertes (vgl. Tabelle 10). Eine weitere große Gruppe von 31% der Kommunen hat zwischen 1,2 bis unter 1,7-mal so viele ambulante wie stationäre. Noch höhere Anteile ambulanter Hilfen kommen deutlich seltener vor. Ebenfalls nur eine Minderheit von 11% der Jugendämter meldete deutlich weniger ambulante als stationäre Hilfen.

Tabelle 10: Anzahl der ambulanten Hilfen im Verhältnis zur Anzahl der stationären Hilfen nach Klassen (Jugendamtsbezirke; 2017; jeweils Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen)

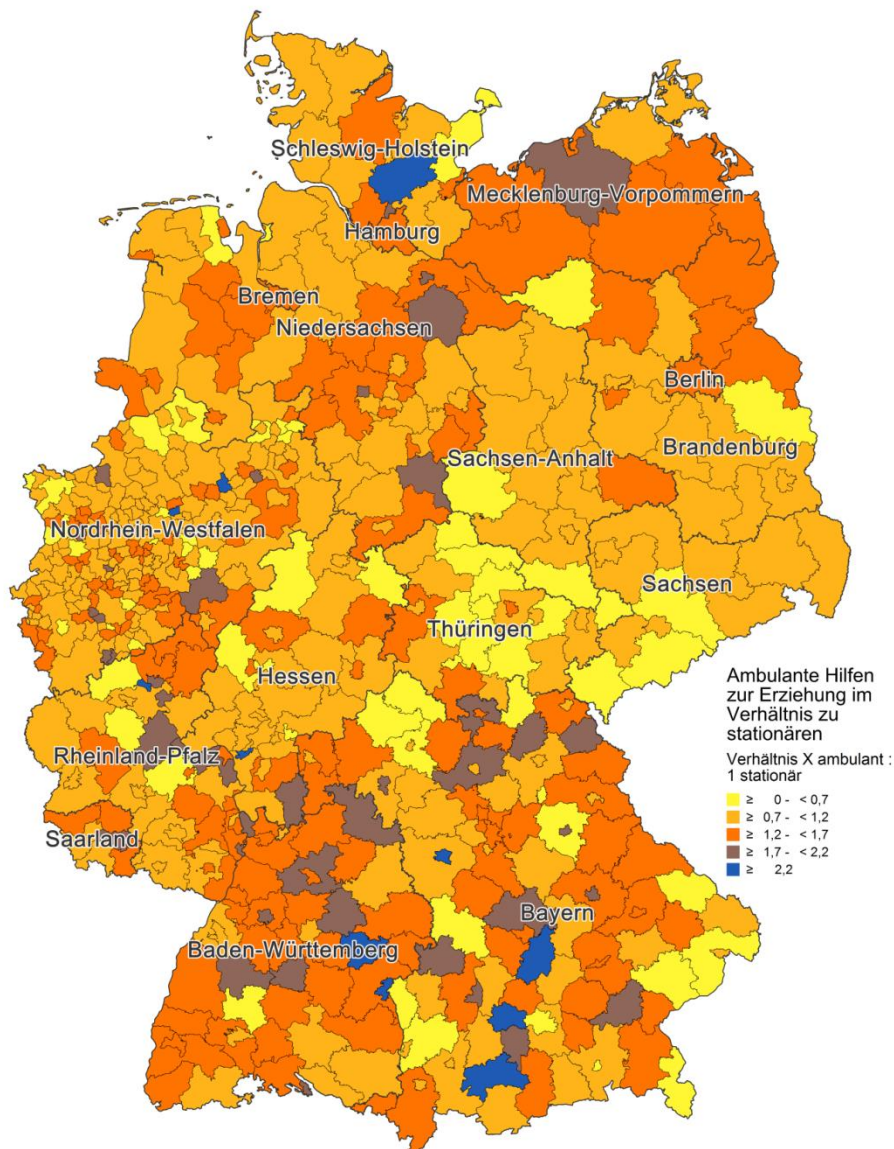
... Vollzeitpflegehilfen im Verhältnis zu 1 Heimerziehung	Anzahl der Kommunen	Verteilung der Anzahl in %	Median	Arithmetisches Mittel	Variationskoeffizient
0 bis unter 0,7	60	11%	0,6	0,6	0,18
0,7 bis unter 1,2	274	49%	1,0	1,0	0,15
1,2 bis unter 1,7	172	31%	1,4	1,4	0,10
1,7 bis unter 2,2	42	8%	1,9	1,9	0,07
2,2 und mehr	11	2%	2,6	2,5	0,10
Insgesamt	559	100%	1,1	1,2	0,36

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2017; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Bei der Betrachtung der Kartendarstellung (vgl. Abbildung 12) ist der Vergleich mit den Abbildungen zur Verteilung der ambulanten (vgl. Abbildung 8) und stationären Hilfen (vgl. Abbildung 10) interessant. Dabei wird deutlich, dass einige der Ergebnisse – beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern – eher auf einer vom Durchschnitt abweichenden Zahl von ambulanten Hilfen zustande kommen, während andere – beispielsweise in bayrischen Landkreisen – vor allem durch eine besonders geringe Zahl stationärer Hilfen erklärbar sind.

¹¹ Der Begriff der stationären Hilfen wird hier Synonym zum Begriff „Fremdunterbringungen“ verwendet und schließt die Vollzeitpflegehilfen mit ein.

Abbildung 12: Anzahl der ambulanten Hilfen im Verhältnis zur Anzahl der stationären Hilfen (Jugendamtsbezirke; 2017; jeweils Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen)



Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2017; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

4.5 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Die „Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung“ nach § 35a SGB VIII gehören zwar rechtssystematisch nicht zu den Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII, in der Praxis sind jedoch Verbindungen zu und Wechselwirkungen mit den Leistungen der Hilfen zur Erziehung nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Jugendämter bei dem Leistungstatbestand immer wieder mit Verfahrensfragen zur Abgrenzung zu der Behinderten- und Sozialhilfe beschäftigt. Aufgrund starker Unterschiede in den Ländern hinsichtlich der Bezeichnung und Zuordnung von Angeboten im Bereich der Frühförderung sowie bei Angeboten für junge Volljährige dienen dabei als Vergleichsgrundlage ausschließlich die Inanspruchnahmequoten der Altersgruppe 6 bis unter 18 Jahre (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018, S. 47 ff.).

Dabei werden extreme Differenzen sichtbar: So gibt der Jugendamtsbezirk mit der höchsten Quote 585 Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung an, während drei Jugendämter überhaupt keine dieser Hilfen verzeichnen. Allerdings handelt es sich bei dem Maximumwert um eine extreme Ausnahme. Werden die 20 höchsten und niedrigsten Werte nicht berücksichtigt, ergibt sich jedoch immer noch eine Spannweite von 19 bis zu 243 Inanspruchnahmepunkten. Dies entspricht einem Faktor von 13, womit die regionalen Unterschiede bei den Eingliederungshilfen deutlich stärker ausfallen als bei den Hilfen zur Erziehung.

Diese extremen Differenzen dürften hauptsächlich auf eine unterschiedliche Definitions- und Gewährungspraxis der Jugendämter hinsichtlich des Vorliegens einer „seelischen Behinderung“ oder der Bestimmung einer „Eingliederungshilfe“ zurückzuführen sein (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018, S. 47 ff.).

Tabelle 11: Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung nach Jugendamtsbezirken (Deutschland; 2017; Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen; nur Hilfen für 6 bis unter 18-Jährige; Angaben pro 10.000 der 6- bis unter 18-Jährigen)

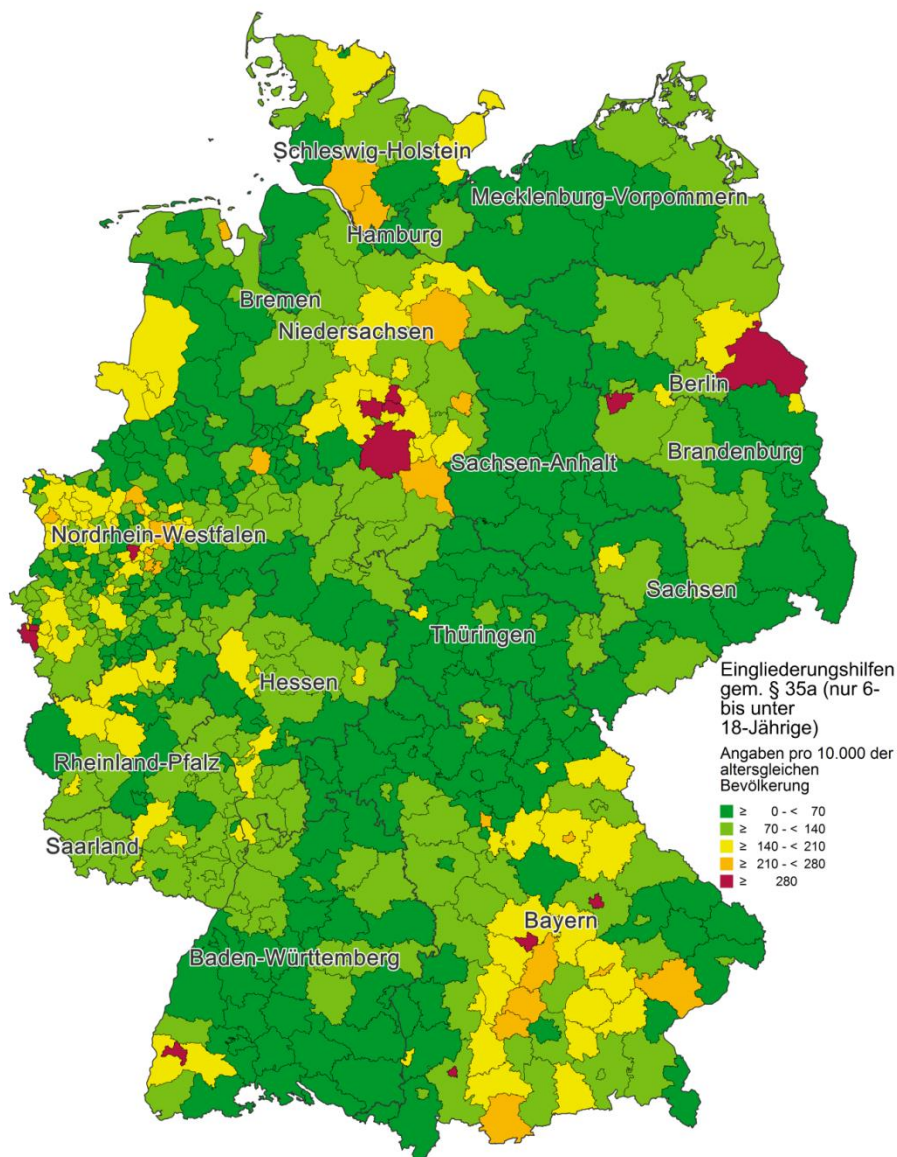
Inanspruchnahme zwischen ... und ... Punkten	Anzahl der Kommunen	Verteilung der Anzahl in %	Median	Arithmetisches Mittel	Variationskoeffizient
0 bis unter 70	218	39%	44	43	0,40
70 bis unter 140	217	39%	100	101	0,19
140 bis unter 210	89	16%	159	165	0,12
210 bis unter 280	22	4%	230	237	0,10
280 und mehr	13	2%	320	343	0,24
Insgesamt	559	100%	87	99	0,68

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2017; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Kartendarstellung zeigt – anders als die der Hilfen zur Erziehung – kein Übergewicht der Inanspruchnahmequoten im Norden Deutschlands. Stattdessen sind einzelne „Häufungen“ vor allem in Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie ferner auch in Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz festzustellen. Diese regionale Verteilung hat sich trotz des insgesamt starken Zuwachses im Grundsatz seit dem Jahr 2011 nicht wesentlich verändert (vgl. Mühlmann 2014). Das deutet darauf hin, dass auch in Regionen, die bereits sechs Jah-

re zuvor überdurchschnittlich hohe Inanspruchnahmequoten der Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII verzeichneten, diese bis 2017 zumeist weiter angestiegen sind. Trotz des „Aufholens“ anderer Gebiete stechen sie also weiterhin heraus.

Abbildung 13: Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung nach Jugendamtsbezirken (Deutschland; 2017; Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen; nur Hilfen für 6 bis unter 18-Jährige; Angaben pro 10.000 der 6- bis unter 18-Jährigen)



Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2017; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

4.6 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im Verhältnis zu Hilfen zur Erziehung

Insgesamt standen 2017 den 102.310 Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung 526.408 Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) gegenüber. Das entspricht einem Verhältnis von 0,2 zu 1. Ihre Bedeutung im Vergleich zu Hilfen zur Erziehung unterscheidet sich örtlich sehr stark: Klammert man die 20 höchsten und die 20 niedrigsten Werte aus, reicht das Spektrum von 0,04 Eingliederungshilfen pro 1 Hilfe zur Erziehung bis zu 0,6 zu 1. Die Bandbreite variiert also um das 14-fache. Das bedeutet, dass diese Hilfeform für manche Jugendämter einen randständigen Exotenstatus innehat, während sie für andere eine der quantitativ wichtigsten Säulen des Hilfsangebotes darstellt.

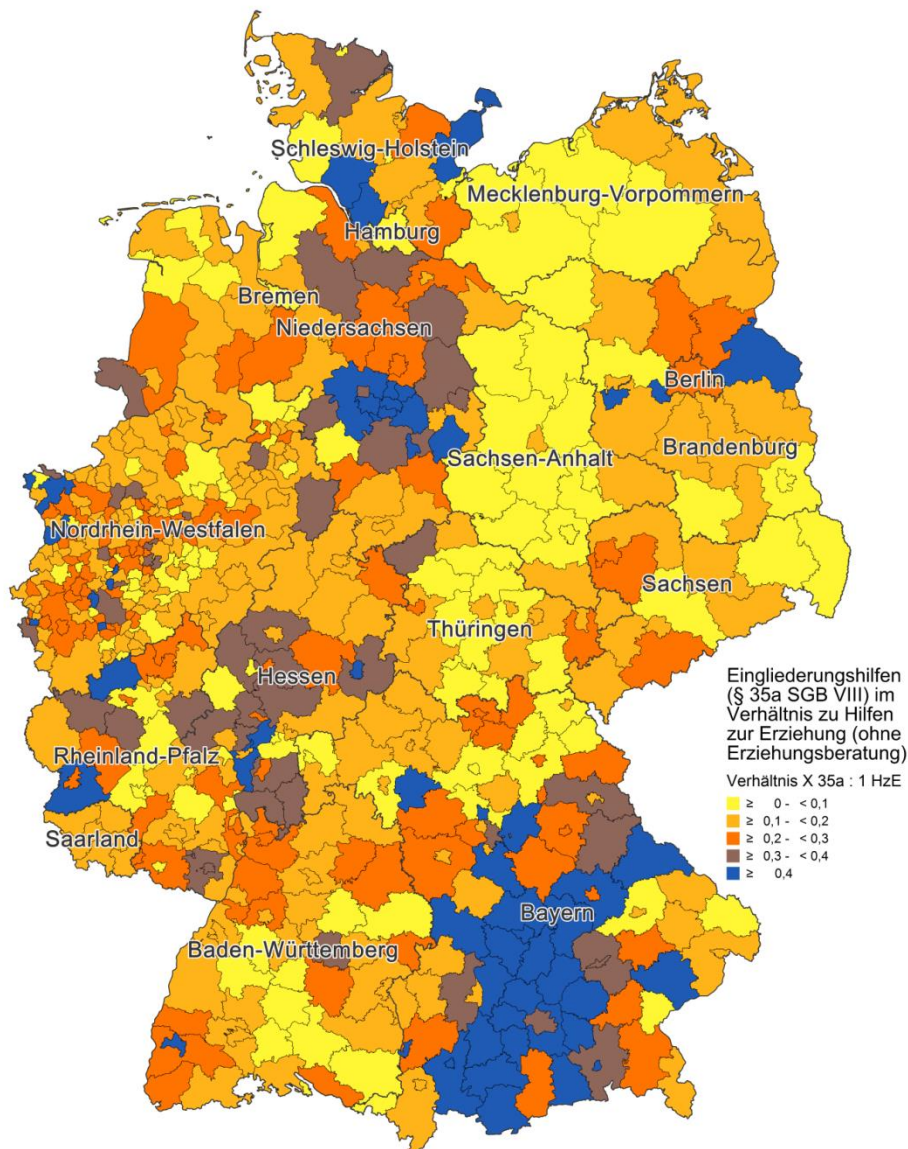
Wie insbesondere die Karte zeigt (vgl. Abbildung 14), haben Hilfen gemäß § 35a SGB VIII vor allem in Bayern in den meisten – aber nicht allen – Kreisen einen sehr hohen Stellenwert. In Sachsen-Anhalt spielen sie hingegen kaum eine Rolle. Insgesamt scheinen Landesgrenzen allerdings keine große Bedeutung für die Verteilung zu besitzen – so sind in vielen Ländern Jugendämter aller Kategorien zu finden, teilweise auch in direkter Nachbarschaft.

Tabelle 12: Anzahl der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung (alle Altersgruppen) im Verhältnis zur Anzahl der Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung, einschließlich Hilfen für jungen Volljährige) nach Klassen (Jugendamtsbezirke; 2017; jeweils Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen)

... Eingliederungshilfen im Verhältnis zu 1 Hilfe zur Erziehung	Anzahl der Kommunen	Verteilung der Anzahl in %	Median	Arithmetisches Mittel	Variationskoeffizient
0 bis unter 0,1	113	20%	0,1	0,1	0,38
0,1 bis unter 0,2	228	41%	0,2	0,1	0,19
0,2 bis unter 0,3	114	20%	0,2	0,2	0,12
0,3 bis unter 0,4	50	9%	0,3	0,3	0,09
0,4 und mehr	54	10%	0,5	0,6	0,50
Insgesamt	559	100%	0,2	0,2	0,82

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2017; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Abbildung 14: Anzahl der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung (alle Altersgruppen) im Verhältnis zur Anzahl der Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung, einschließlich Hilfen für jungen Volljährige) (Jugendamtsbezirke; 2017; jeweils Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen)



Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2017; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

4.7 Kommunale Ausgaben für Hilfen zur Erziehung

Eine alternative Kennzahl zum Vergleich des Volumens der örtlich in Anspruch genommenen Hilfen kann aus den kommunalen Ausgaben für diese Hilfeformen in Relation zur unter 21-jährigen Bevölkerung gebildet werden. Anders als beim Vergleich der Fallzahlen spiegeln sich in den Ausgaben auch unterschiedliche Hilfeintensitäten wider – zumindest unter der Annahme, dass intensivere Maßnahmen auch höhere Hilfekosten verursachen. Gleichzeitig werden Abweichungen ausgeglichen, die durch unterschiedliche Begriffsdefinitionen für Hilfearten, „Fälle“ und damit verbundene Zählweisen bei der Hilfegewährung verursacht werden könnten. Bei der Betrachtung der Finanzen werden hier die kommunalen Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung), Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII zusammengerechnet.

Dem stehen allerdings andere methodische Einflussfaktoren gegenüber: So werden die Daten zur Statistik der Ausgaben und Einnahmen in der Regel nicht vom Fachdienst (z.B. ASD) gemeldet, sondern von anderen Abteilungen der Kommunalverwaltung wie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe oder der Kämmerei. Die verwendeten Begriffe und Datenverarbeitungssysteme sind dabei nicht unbedingt aufeinander abgestimmt. Es kann daher mehr oder weniger große Unterschiede dahingehend geben, welche Ausgaben welchen Hilfearten zugeordnet werden und inwieweit dies mit der Statistik der Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII übereinstimmt. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Organisationen der Jugendämter und der teilweise vorhandenen Spezialdienste. Weitere methodische Quellen für Unterschiedlichkeit liegen darin, dass der Zeitpunkt der Abfrage nicht identisch ist. So werden die Haushaltsdaten schon vor Abschluss des Haushaltsjahres an die Statistik gemeldet. Insgesamt überrascht es daher nicht, dass die kommunalen Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung), Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII zwar stark mit der Zahl der Hilfefälle korrelieren, der Zusammenhang aber nicht perfekt ist – der Korrelationskoeffizient beträgt 0,73 (Spearman-Rho).

Die Kommunen verausgabten für die verschiedenen hier genannten Hilfearten zwischen 1.937 Euro und 182 Euro pro unter 21-Jährigem in der Bevölkerung. Berücksichtigt man die höchsten 20 und niedrigsten 20 Werte nicht, liegt die Spannweite zwischen 310 und 1.243 Euro. Diese Variation um das Vierfache ist etwa genauso groß wie die Unterschiede hinsichtlich Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt.

Tabelle 13: Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung), Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII nach Klassen (Jugendamtsbezirke; 2017)

... bis unter ... Euro für HzE pro unter 21-J.	Anzahl der Kommunen	Verteilung der Anzahl in %	Median	Arithmetisches Mittel	Variationskoeffizient
0 bis unter 470	108	19%	367	366	0,19
470 bis unter 760	239	43%	623	622	0,13
760 bis unter 1.050	148	26%	861	871	0,09
1.050 bis unter 1.340	52	9%	1134	1157	0,07
1.340 und mehr	12	2%	1453	1510	0,11
Insgesamt	559	100%	686	707	0,38

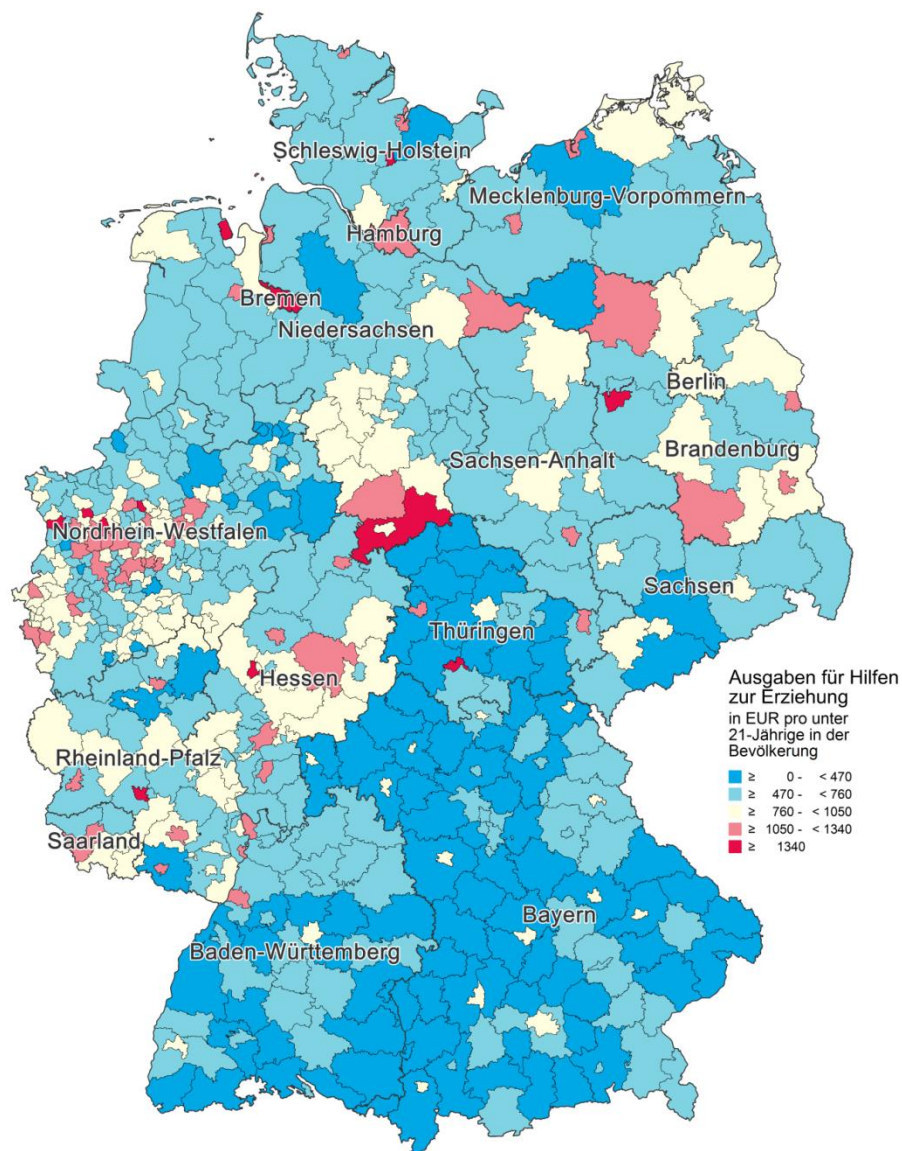
Beispiel: 19% der Kommunen verausgabten rechnerisch bis unter 470 Euro pro Einwohner unter 21 Jahren für Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung), Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII.

Hinweis: Einnahmen werden dabei nicht berücksichtigt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe 2017; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die räumliche Verteilung entspricht in einigen Bereichen den Ergebnissen zu Verteilung der Hilfen zur Erziehung insgesamt (vgl. Abbildung 15). In der Regel haben Jugendamtsbezirke mit vielen Hilfefällen also auch hohe Ausgaben und umgekehrt. Im Detail werden allerdings einige Unterschiede sichtbar. So stechen in den meisten Bundesländern die Städte gegenüber den Flächenkreisen mit höheren Ausgaben heraus. Dies wird sichtbar beispielsweise in Bayern an einigen beigefarbenen, kleineren Flecken in den ausschließlich blau gefärbten Flächenkreisen. In früheren Veröffentlichungen der AKJ^{Stat} wurde bereits dargelegt, dass das Ausgabenvolumen insbesondere mit der „Kinderarmut“ statistisch korreliert, die in Städten häufiger ist als in Landkreisen (vgl. Mühlmann 2017). Dieser Faktor „erklärt“ allerdings nur einen Teil der Varianz.

Abbildung 15: Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung), Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII nach Klassen (Jugendamtsbezirke; 2017)



Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe 2017; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

5. Tabellarischer Gesamtüberblick

! Den tabellarischen Gesamtüberblick finden Sie im als Anhang beigefügten Excel-Dokument.

Alle zuvor beschriebenen Ergebnisse werden im tabellarischen Gesamtüberblick zusammengeführt. Dieser ermöglicht es beispielsweise für Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen oder Mitarbeitenden der Kommunalverwaltung, die eigenen Daten auf einen Blick zu betrachten und mit anderen Jugendämtern zu vergleichen. Sichtbar wird dabei, was ein Jugendamt aus Perspektive der amtlichen Statistik mit anderen Jugendämtern gemeinsam hat, wo es ungefähr dem Durchschnitt entspricht und wo es von diesem deutlich abweicht.

Die Tabelle lässt sich nach Bedarf unterschiedlich sortieren, auch lassen sich Vergleichsgruppen bilden – beispielsweise anhand von Bundesländern oder der Bevölkerungszahl. Dadurch ist es möglich, die Tabelle als Diskussionsgrundlage für eine Vielzahl von Fragestellungen zu verwenden. Entscheidend ist dabei, dass die Daten selbst keine Bewertung einzelner Jugendämter erlauben, sondern derartige qualitative Aussagen erst im Rahmen der auf Grundlage der Daten geführten Dialoge oder mit Hilfe weiterer Forschungen möglich werden.

6. Zusammenfassung und Fazit

Die Auswertungen von Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Ebene der Jugendamtsbezirke offenbaren gravierende Unterschiede zwischen den Jugendämtern. Diese sind aus früheren Ausgaben des Monitors Hilfen zur Erziehung und anderen Auswertungen der AKJ^{Stat} grundsätzlich bereits bekannt. Teilweise ließen sich bereits Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der Jugendämter bestimmen, die statistisch mit einigen der Ergebnisse zusammenhängen, beispielsweise das Ausmaß der Kinderarmut (für einen Überblick vgl. Mühlmann/Müller 2018).

Die vorliegende Zusatzanalyse zum Monitor Hilfen zur Erziehung führt nun erstmals die verschiedenen vorhandenen Daten zu Hilfen zur Erziehung, Inobhutnahmen und 8a-Verfahren zusammen und setzt sie zueinander ins Verhältnis. Die wichtigsten Erkenntnisse zu den verschiedenen Maßnahmen und Leistungen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Die regionale Verteilung der 8a-Verfahren folgt keinem erklärbaren Muster und erscheint fast zufällig. Dies deutet entweder auf erhebliche Unterschiede der Kinderschutzpraxis hin oder auf methodische Effekte wie beispielsweise Untererfassungen in manchen Kommunen. Auch Unklarheiten des Erhebungsinstrumentes können zur scheinbaren Zufälligkeit der Ergebnisse beitragen. Diese Aspekte bedürfen einer weiterführenden Untersuchung, zugleich sind methodische Weiterentwicklungen der Statistik und Vereinfachungen der Datenerfassung vor Ort notwendig.
- Vorläufige Inobhutnahmen von UMA (§ 42a SGB VIII) wurden 2017 in manchen Jugendämtern sehr häufig durchgeführt, in anderen fast nie. Dies hängt auch mit regionalen Strukturen zusammen, beispielsweise mit der Existenz spezialisierter Erstaufnahmeeinrichtungen.
- „Reguläre“ Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) finden typischerweise etwas häufiger in Städten als in Landkreisen statt, wobei zahlreiche ostdeutsche Landkreise ebenfalls überdurchschnittlich viele dieser Maßnahmen durchführten. Besonders selten kamen Inobhutnahmen 2017 fast flächendeckend in Bayern vor.
- Die Verteilung ambulanter Hilfen unterscheidet sich regional stärker als die der Fremdunterbringungen. Es besteht allerdings ein positiver Zusammenhang der Hilfenformen: In Gebieten mit vielen Fremdunterbringungen werden in der Regel auch viele ambulante Hilfen in Anspruch genommen.
- Die erheblichen Unterschiede hinsichtlich der durchschnittlichen Intensität ambulanter Hilfen hängen nicht mit der Zahl der Hilfen zusammen. Auch sonst liegen bisher keine Erkenntnisse vor, die die Differenzen systematisch oder sogar kausal erklären könnten.
- Ebenso groß sind die Disparitäten hinsichtlich des Verhältnisses von Fremdunterbringungen auf Pflegefamilien und Einrichtungen. Dieser Befund verdient besondere Aufmerksamkeit bei lokalen Dialogen oder anderen weiterführenden Untersuchungen. Denn er kann sowohl auf erhebliche Unterschiede bei der Gewährungspraxis hindeuten, die potenziell große Auswirkungen auf die betroffenen jungen Menschen und Familien haben, als auch möglicherweise durch einfache methodische Gründe mit Blick auf die Erfassung von Hilfen für UMA erklärt werden.

- „Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung“ kommen in manchen Jugendämtern kaum vor, in anderen sind sie eine der quantitativ wichtigsten Säulen des lokalen Leistungsangebots. Die regionale Verteilung mit zusammenhängenden Häufungen in manchen Regionen deutet darauf hin, dass dies bei weitem nicht allein durch unterschiedliche Hilfebedarfe erklärbar ist.
- Die Varianz der kommunalen Ausgaben für erzieherische Hilfen entspricht ungefähr der der Inanspruchnahme von Hilfen. In der Regel haben Jugendamtsbezirke mit vielen Hilfefällen also auch hohe Ausgaben und umgekehrt. Gleichwohl gibt es im Detail einige Abweichungen.

Versucht man, diese unterschiedlichen Erkenntnisse zu komprimieren und zusammenzuführen, stößt man an Grenzen: Eine „Typenbildung“ ist mit dem vorliegenden Material kaum möglich. Denn die meisten Jugendämter weisen spezifische Eigentümlichkeiten auf, die sie von anderen unterscheiden. Auch „Durchschnittsjugendämter“, die in allen Bereichen etwa im Mittelfeld liegen, sind selbst eine Rarität. Dies zeigt:

- Es lassen sich zwar Mittelwerte berechnen, diese sind aber nicht als Norm zur Bewertung von Jugendämtern geeignet.
- Vermeintliche Gesamtentwicklungen oder Trends lassen sich nicht eins zu eins auf die örtliche Ebene übertragen. Vielmehr sind über alle Jugendämter hinweg auch gegenläufige Entwicklungen zu beobachten.
- Die einzelnen Jugendämter lassen sich mit den hier vorgelegten Auswertungen und Analysen nicht bewerten. Mit Blick auf die Gesamtheit der Jugendämter in Deutschland wird jedoch deutlich, dass bei Ausgestaltung lokaler erzieherischer Hilfen und des institutionellen Kinderschutzes erhebliche Unterschiede bestehen. Die Jugendämter unterscheiden sich bei fachlichen Schwerpunktsetzungen, bei Strukturen und Prozessen oder auch der Wahrnehmung und Bewertung von Situationen einer nicht Kindeswohlgemäßen Erziehung sowie möglicher Kindeswohlgefährdungen.

Insgesamt lässt sich daraus schlussfolgern, dass es weiterhin dringend erforderlich ist, diese Unterschiede in der Fachdiskussion zu thematisieren. Die vorliegenden Auswertungen und die beigefügte Tabelle können dafür sowohl auf der lokalen als auch auf der Ebene von Bund und Ländern als Anlass und Arbeitshilfe dienen. Für die Kommunen geht es dabei vor allem um die Reflexion ihrer Fachpraxis. Auf überregionaler Ebene können die Erkenntnisse – ganz im Sinne des § 98 SGB VIII, der die Ziele der KJH-Statistik beschreibt –, aber auch in fachpolitische Diskussionen über die Auswirkungen und die Umsetzung bestehender Regelungen des SGB VIII sowie für die Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen einfließen.

7. Methodische Hinweise

Datengrundlage

Als Datengrundlage dienen die Mikrodaten der KJH-Statistik für das Erhebungsjahr 2017 auf Ebene der Jugendamtsbezirke. Es fließen die Daten von allen 559 am Jahresende 2017 bestehenden Jugendamtsbezirken ein.

Bevölkerungszahlen

Als Referenzwerte dienen die Daten der Bevölkerungsstandstatistik des Statistischen Bundesamtes zum 31.12.2017 aus der Fortschreibung des Zensus von 2011.

Extremwerte

Um „Extremwerte“ zu identifizieren, werden die Daten zunächst in eine Rangfolge gebracht und danach in 3 Teile aufgeteilt: die niedrigsten 25%, die mittleren 50% und die höchsten 25% der Werte. Die bei 25% und 75% liegenden Werte dienen dann als Berechnungsgrundlage: Der Abstand zwischen beiden Werten wird zunächst mit 3 multipliziert. Als Extremwerte werden dann diejenigen Werte bezeichnet, die entweder unterhalb des 25 %-Wertes minus der dreifachen Spannweite oder oberhalb des 75 %-Wertes plus der dreifachen Spannweite liegen. Dabei handelt es sich um ein gebräuchliches Verfahren (vgl. Müller-Benedict 2011, S. 99), das allerdings keine Aussage zu der Frage zulässt, warum es zu solchen „Extremwerten“ kommen konnte. So ist anhand der Daten nicht ersichtlich, ob die tatsächliche Hilfeförderungspraxis unterschiedlich ist oder ob diesen Werten evtl. ein unterschiedliches Verständnis oder Ausfüllverhalten der Statistikbogen zugrunde liegt.

Bestimmung der Intervalle

Die Intervalle, nach denen die 5 Kategorien zusammengestellt und die „Farben“ auf der Kartendarstellung bestimmt werden, werden in jedem Jahr anhand der aktualisierten Datenbasis neu berechnet. Die Karten der verschiedenen Jahre sind daher nicht unmittelbar vergleichbar! Dazu werden zunächst die „Extremwerte“ bestimmt (s. o.) und danach der Wertebereich zwischen den verbleibenden Minimal- und Maximalwerten. Diese „Spannweite“ wird durch 5 geteilt und ergibt – aus Übersichtsgründen gerundet – das Intervall. Die Obergrenze der ersten Kategorie ergibt sich aus dem ebenfalls gerundeten Minimalwert plus der Spannweite. Nach Festlegung der Kategorien werden die „Extremwerte“ wieder mit einbezogen, sodass in der ersten Kategorie auch Ausreißer nach unten und in der fünften Kategorie auch Ausreißer nach oben enthalten sind.

Variationskoeffizient

Der Variationskoeffizient wird berechnet, indem die Standardabweichung durch das arithmetische Mittel geteilt wird. Durch diese „Normierung“ lässt sich die Varianz von Werten in unterschiedlichen Wertebereichen vergleichen. Je höher der Variationskoeffizient ist, desto größere Unterschiede sind innerhalb einer Kategorie festzustellen. Je kleiner der Variationskoeffizient ist, desto ähnlicher sind die Werte innerhalb einer Kategorie.

8. Literatur

- [AKJStat] Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2017): Empirische Befunde zur Kinder- und Jugendhilfe. Analysen zum Leitthema des 16. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetages 2017. Dortmund. ; veröffentlicht unter: http://akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Analysen/Jugendhilfe_insgesamt/AKJStat_-_Empirische_Befunde_DJHT_2017.pdf, 09.08.2017.
- Deutscher Bundestag (Hg.) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Drucksache 17/12200.
- Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2018): Monitor Hilfen zur Erziehung 2018. Dortmund.
- Kaufhold, G. (2019): Abweichende Ergebnisse zwischen HzE- und 8a-Statistik bei Gefährdungseinschätzungen in Verbindung mit Inobhutnahmen. In: KomDat Jugendhilfe, 22. Jg., H. 2, im Erscheinen.
- Mühlmann, T. (2014): Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung im Spiegel regionaler Unterschiede. Dortmund. Hrsg.: S. Fendrich, J. Pothmann, A. Tabel: Monitor Hilfen zur Erziehung 2014.
- Mühlmann, T. (2017): Wie hängen „Kinderarmut“ und Ausgaben für Hilfen zur Erziehung zusammen? In: KomDat Jugendhilfe, 20. Jg., H. 1, S. 4–7.
- Mühlmann, T. (2019a): Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). In: Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hg.): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Opladen, Berlin, Toronto, S. 181–186.
- Mühlmann, T. (2019b): Gefährdungseinschätzungen zum Schutz von Kinder und Jugendlichen (§ 8a SGB VIII). In: Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hg.): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Opladen, Berlin, Toronto, S. 135–144.
- Mühlmann, T. (2019c): Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII). In: Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hg.): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Opladen, Berlin, Toronto, S. 145–152.
- Mühlmann, T. (2019d): Jugendämter. In: Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hg.): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Opladen, Berlin, Toronto, S. 171–180.
- Mühlmann, T./Fendrich, S. (2017): Ab 18 nicht mehr zuständig? Volljährigkeit als folgenreiche Schwelle bei den erzieherischen Hilfen. In: KomDat Jugendhilfe, 20. Jg., 2 & 3, S. 22–27.
- Mühlmann, T./Kaufhold, G. (2018): Kommunale Unterschiede bei den Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen durch Jugendämter. In: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)/Forschungsverbund DJI/TU-Dortmund (Hg.): Datenreport Frühe Hilfen. Ausgabe 2017. Köln, S. 122–131.
- Mühlmann, T./Müller, S. (2018): So nah und doch so fern – Möglichkeiten und Grenzen kommunaler Datenauswertungen. In: KomDat Jugendhilfe, 21. Jg., H. 1, S. 31–35.
- Müller-Benedict, V. (2011): Grundkurs Statistik in den Sozialwissenschaften. Eine leicht verständliche, anwendungsorientierte Einführung in das sozialwissenschaftlich notwendige statistische Wissen. Wiesbaden (5. Aufl.).